Ueber die evangelischen Dom- und Collegiat-Capitel in Sachsen.

Ein historisch-kirchenrechtlicher Versuch

von

Dr. Pinder,

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts-Rath.

R.

Multa per patientiam tolerantur, quae, si deducta fuerint in iudicium, exigente iustitia, non debeant tolerari. Cap. 18. X. de praebendis et dignitatibus.

Weimar,

im Verlage des Gr. H. S. privil. Landes-Industrie-Comptoirs.

1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Indem ich die Dom = Capitel nach ihrer kirchlichen und politischen Beziehung zum Gegenstand meines Nachdenkens gemacht habe, und das Resultat gegenwärtig dem Publikum mittheile, darf ich nicht fürchten, mißverstanden zu werden. Wenn die Dom = Capitel wegen ihres Alters Anspruch auf Achtung machen, so verdient die weit ältere christliche Kirche, auf die sich meine Erörterungen beziehen, nicht nur unsere Achtung im höchsten Grade, sondern auch unsere werkthätige Liebe. Ueberdem sind die Urtheile, die ich auf die Resultate meines historischen Forschens bauete, übereinstimmend mit den Urtheilen sehr alter Schriftsteller, weßhalb ich denn auch auf das Verdienst der Neuheit gern verzichte. Wenn indessen gleichwohl das Resultat den Ansichten unserer Zeit entsprechen sollte, so folgt daraus nur, daß diese auch nicht in allen ihren Ansichten neu sey.

Was sich zum Nachtheil der Dom = Capitel ergeben, kann den jetzigen Domherren nicht zur

Last gelegt werden. Sie waren es nicht, die den jetzigen Zustand herbeiführten. Die Dom-Capitel selbst trugen schon in ihrem Entstehen den Keim der Ausartung in sich, und diese gehört nicht der jetzigen Zeit, sondern dem Mittelalter an. Den jetzigen Domherren wurde das abgelebte Institut von der Vergangenheit überliefert, und wenn sie bisher die Vortheile desselben genossen, so konnten sie sich dazu wohl für berechtigt halten, so lange der Staat das Institut bestehen ließ. Auch wer precario besitzt, kann gerechterweise besitzen, so lange das precarium nicht widerrufen wird.

Uebrigens wird sich aus meiner Schrift ergeben, daß meine Absicht einzig auf das allgemeine Wohl gerichtet ist, welches nur in der allgemeinen Herrschaft des Rechts besteht. Diese Absicht darf ein schonendes Urtheil der Sachkenner über die Unvollkommenheiten meines Versuches um so mehr in Anspruch nehmen, da ich der jetzigen Verarbeitung der, gelegentlich gesammelten historischen Materialien nur einige Erholungsstunden widmen konnte, und, wenn ich nicht meine Amtspflichten vernachlässigen wollte, auch nur widmen durfte.

Ueber

die evangelischen

Dom = und Collegiat = Capitel

in Sachsen.

I.

Entstehung und Schicksale der Dom- und Collegiat-Capitel im Allgemeinen.

Im ersten Zustande der christlichen Gemeinde kannte man keine äußere Kirchengewalt; denn Christus hatte zu seinen Jüngern gesagt: die weltlichen Könige herrschen und die Gewaltigen nennet man gnädige Herren. Ihr aber nicht also; der Aelteste unter euch soll seyn wie der Jüngste, und der Vornehmste wie ein Diener [1]). Die Aeltesten in der Gemeinde verrichteten unentgeldlich das Amt der Seelsorge, welches in Lehren, Predigen, Mahnen, Warnen, Trösten, Taufen und Feiern des Abendmahls bestand. Weidet, sagt Petrus, weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern willig, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrunde, nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Heerde [2]). Die Kirche hatte kein Vermögen. Alle, die gläubig worden

---

1) Lucas, Cap. 22. V. 25. 26. Matthaeus, Cap. 20. V. 25. 26.

2) 1. Epistel Petri, Cap. 5. V. 2. 3.

waren, hielten alle Dinge gemein und theilten ihre Haabe unter Alle, je nachdem Jedermann noth war. Die Apostel erhielten, was sie zur Nothdurft brauchten, und flohen die Versuchungen, die der Reichthum mit sich führt [3]).

Tausend Jahre später, nachdem inzwischen die christliche Religion, Anfangs heftig verfolgt, aber bekräftigt durch das Blut ihrer heiligen Märtyrer, dann siegend und weit verbreitet, seit Constantin dem Großen Staatsreligion geworden war, und der Bischof zu Rom, als Statthalter Christi, einen geistlich weltlichen Thron bestiegen hatte, wie ganz anders finden wir da die Kirche Christi! Das klare Evangelium des Glaubens, der Liebe und Hoffnung, verdunkelt durch mystische Lehrsätze, sein Trost und die Hoffnung eines seeligen Lebens verkümmert durch die Schrecken der Hölle, diese von schlauen Priestern benutzt, um die unwissende Menge durch Furcht zu beherrschen, die Beruhigung des geängsteten Gewissens verkäuflich in Priesterhänden, das einfache Liebes- und Gedächtnißmahl Jesu, ein Opferdienst, bestimmt, durch den Glanz, den man damit verbunden hatte, die mangelnde innere Würde der Priester zu ersetzen [4]), der Clerus, im Be-

3) Apostelgeschichte, Cap. 2. V. 44. 45. Cap. 4. V. 35. Matth. X. 8. u 9. Luc. XII. 15 22. 1. Epist. Pauli ad Timoth. VI. 8—10.

4) Als der heil. Bonifacius gefragt wurde, ob das Sacrament in hölzernen Gefäßen gefeiert werden dürfe, antwortete er: ehedem feierten goldene Priester das Abendmahl mit hölzernen Gefäßen, jetzt hölzerne Priester mit goldenen Gefäßen. Dennoch befahl Pabst Urban, daß alle heiligen Gefäße silbern seyn müßten, und späterhin verordneten die, so sich

sitz von Ehren, Würden, Präbenden, Beneficien und weltlichen Herrlichkeiten, mehr beschäftigt mit Erwerbung von Reichthümern und deren Genuß, als mit der Religion [5]), Mönche und Canonici, durch äußere Gebräuche, und tägliche Gesänge die Religion in Müssigang übend, Aebte, Bischöffe, Erzbischöffe, und über ihnen ein Pabst, mit geistlicher und weltlicher Macht, die Kirche in allen ihren Gliedern ein System von Priesterherrschaft zum Dienst des Eigennutzes und der Herrschsucht. Kaiser, Könige und Fürsten zu den Füßen des dreifach gekrönten Oberpriesters, der sich der Knecht der Knechte Gottes nannte. Wer könnte wohl hierin die Kirche Christi wieder erkennen!

Unter den so vielfältigen äußeren Anstalten der Kirche sind besonders die Collegia Canonicorum oder Capitularium, wie sie sich in der Folge nannten, merkwürdig. Canonici wurden ursprünglich im sechsten und folgenden Jahrhundert diejenigen Priester und Kirchendiener genannt, welche zu Besorgung des Gottesdienstes bei einer großen

---

Knechte des Hausvaters nannten, um den Glanz der Mutter-Kirche zu vermehren, daß kein Priester das Abendmahl in hölzernen Gefäßen feiern dürfe, damit das Opfer, das Gott versöhnen solle, ihn nicht erzürne. Ne unde placari debet, inde irascatur Deus. Cap. 44. Vasa etc. dist. I. de consecrat.

5) Crevit possessio et evanuit religio: siquidem ex temporalium abundantia dum coeperunt carnaliter vivere, coeperunt etiam carnaliter sapere. Arnold. abbat. Lubecens. Chron. Lib. 3. Cap. 9. Omnes, quae sua sunt, quaerunt. Ministri Christi sunt, et serviunt Antichristo. Honorati incedunt de bonis domini, qui domino honorem non deferunt. Bernard. Abbas, Serm. in Cantic. et Psalm. Serm. 33.

Kirche angestellt waren und aus deren Einkünften ernährt wurden. In diesem Sinne wird ihr Name von derjenigen Bedeutung des Worts Canon hergeleitet, welche theils die Matrikel der Kirche, theils eine Abgabe, eine Lieferung zum Unterhalte bezeichnet [6]). Canonici waren also diejenigen Kirchendiener, oder Clerici, die in die Matrikel einer öffentlichen Kirche eingeschrieben waren und aus deren Einkünften gewisse Lieferungen zu ihrem Unterhalte für die Verrichtung des geistlichen Amtes erhielten [7]). Entgegengesetzt waren ihnen die, so den Kirchendienst in Privatcapellen verrichteten und von den Magnaten, welche diese unterhielten, ernährt wurden. Die Canonici waren theils bei den Kathedralkirchen, in welchen ein Bischoff seinen Sitz hatte, theils bei Parochialkirchen angestellt, und besorgten mit dem Bischoffe zugleich die geistlichen Angelegenheiten der Diöces [8]). Hin und wieder lebten die Canonici zwar nach der Regel des heil. Augustin, in klösterlicher Gemeinschaft, aßen an einem Tische, und schliefen in einem Dormitorio [9]). Doch war dieß Anfangs nicht allgemein.

---

6) L. 1. Cod. de indictione. L. un. C. de collat. donatorum. L. 3. C. quae res vendi non possunt. Novella 128. Cap. 6. Sam. Pitiscus in lexic. antiqu. Rom. V. canon.

7) Du Bois histor. eccles. Paris. Lib. 4. Cap. 5. p. 320.

8) Vid. Privilegium Landerici episc. Paris. de av. 652. in du Bois histor. Lib. 4. Cap. 5. p. 180. Mabillon acta Sanctorum ordinis S. Benedicti Sec. 3. P. II. S. 336.

9) Gregor. Turonens. histor. francor. Lib. 10. Cap. 31. et in vita Patrum. Cap. 9. S. 1198.

In der Folge führte zu Pipins Zeiten Bischoff Chradegang von Metz eine gewisse Regel ein, wonach die Clerici seiner bischöflichen Kirche gemeinschaftlich zusammen leben sollten [10]). Diese Regel war minder streng, als die des Augustin, denn das Gelübde der Armuth war nicht damit verbunden. Sie bestimmte hauptsächlich, wie die Clerici der bischöflichen Kirche essen, trinken, gehen, sitzen, schlafen, wachen, gekleidet seyn und sich unter einander betragen sollten. Von vier und dreißig Capiteln enthielten nur sehr wenige die Vorschriften über die täglichen Morgen- und Abendgebete, über die horas canonicas, über die Abhandlungen und Homilien der Kirchenväter, die an Sonn- und Festtagen zur Erbauung der Gemeinde vorgelesen, und über die Alimente, die den immatrikulirten Armen der Kirche geweiht werden sollten [11]). Vorher hatten in Metz die Clerici sämmtlicher Kirchen der Stadt den geistlichen Senat oder das Capitel des Bischofs ausgemacht; nun trennte Chradegang die Clerisey der Kathedralkirche von der übrigen und vereinigte Jene zu einem engeren Collegio. Seitdem wurden diejenigen Clerici einer Kirche Canonici genannt, welche nach der Regel des Chradegang in ein Collegium vereinigt und zu

---

10) Paulus Diacon. fragm. de episc. Metens. in Duchesne histor. francor. tom. II. Vir egregius et omnibus praeconiis efferendus Chradegang, antistes, Clerum adunavit, et ad instar coenobii intra claustrorum septa conversari fecit, normamque eis instituit, qualiter in eclesia militare deberent.

11) D'Achery Spicileg. veter. aliquot Scriptor. Tom. I. S. 565. La Cointe annales francor. ecles. Tom. V. ad an. 757. S. 567. J. H. Boehmer ius ecles. protest. Tom. II. Lib. 3 tit. 1. §. 13.

einem canonischen Leben verpflichtet waren, wobei diejenige ältere Bedeutung des Wortes Canon zum Grunde liegt, in welcher es eine Richtschnur oder Regel bedeutet [12]. Canones nannte man die in den Synoden der ersten christlichen Gemeinden durch Gemeindeschlüsse festgesetzten Lebens- und Glaubensregeln, so wie die Beschlüsse der späteren Concilien [13]) aus diesen Quellen, nahm man an, habe Chradegang seine Regel über das canonische Leben geschöpft.

Dieses Institut wurde hauptsächlich durch Carl den Großen weiter verbreitet. Er verordnete, daß alle die, welche das Klostergelübte abgelegt, klösterlich nach ihrem Gelübde, diejenigen aber, welche zum Clerus gehörten, canonisch nach ihrer Regel leben und gleichwie Jene von den Aebten, so Diese von den Bischöfen abhängig seyn sollten [14]. Unter der canonischen Regel war, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach, die des Chradegang, nämlich das gemeinschaftliche Leben, zu verstehen, wie aus den Bestimmungen der, im Jahr 813 gehaltenen Concilien zu Mainz und Tour, und aus den päbstlichen Gesetzen erhellet [15]. Ludwig der Fromme gab durch die im Jahr 816 veranlaßten Reformen dem Institute seine weitere Ausbildung, und in der Folge entstanden, nach dem Vorbilde der bischöflichen Kirchen, Collegia Canonicorum an den Parochialkirchen, welche dann Collegiat-

---

12) Canon graece, latine regula nuncupatur. Distinct. III. Cap. 1. Decreti. cf. Cicero epist. ad famil. XVI. 17.

13) Distinct. XV. Cap. 1. sqq.

14) In Capitul. Aquisgran. de ao. 789. c. 72.

15) Cap. 34. Distinct. V. de consecrat.

kirchen genannt wurden. Diese sowohl, als die bischöflichen Collegia Canonicorum hatten, nächst der ihnen obliegenden Abwartung des täglichen Gottesdienstes, die Cura animarum der Gemeinden und wirkliche geistliche Aemter zu besorgen. Dagegen wurden außerdem noch andere Collegia Canonicorum gestiftet, welche zwar insgesammt, dem Namen nach, zum Clerus, der Sache nach aber mehr zu den Klosterbrüderschaften gehörten, weil sie keine Gemeinden hatten. So stiftete Carl der Einfältige eine Kapelle mit 12 Canonicis, welche zu bestimmten täglichen und nächtlichen Stunden den Gottesdienst abwarten sollten [16]. Auch wurden aus manchen Klöstern die Mönche wegen ihres verderbten Lebenswandels vertrieben, statt deren Canonici angestellt, und selbst Nonnenklöster zuweilen in Collegia Canonicorum verwandelt [17]. Nicht selten wurden daher die Kirchen selbst, bei welchen sich Collegia Canonicorum befanden, nebst den für diese bestimmten klösterlichen Gebäuden, Monasteria oder Münster genannt. Diese Verwandtschaft mit den Klöstern, mit welchen gewöhnlich Unterrichtsanstalten verbunden waren, trug dazu bei, daß ähnliche Anstalten auch in den Collegiis Canonicorum errichtet wurden, zumal da schon früher mit den bischöflichen Kirchen Seminarien zur Bildung der Kirchendiener verbunden waren [18], und da be-

16) Baluz Comment. ad Serrat. Lupum append. No. 9. S. 528.

17) Concil. Turonens. III. Cap. 24. Schaten annal. Paderborn. ad annum 816. Mabillon acta Bened. praef. ad sec. 2. §. 32.

18) Thomassin. de vet. et nova discipl. ecles. circa benef. P. 1. Lib. 3. Cap. 2. sq. Tritheim Chron. Hirsaug ad ann. 952. p. 38. sq. cf. Dist. 37. Cap. 12. Decr.

sonders auf Veranlassung Carls des Großen, der Unterricht allgemeiner verbreitet worden war [19]). Auf diese Weise hatte man den Collegiis Canonicorum, nach den Bedürfnissen der damaligen Zeit, eine möglichst gemeinnützige Bestimmung zu geben gesucht.

Als aber diese Collegia, im Genuß der Reichthümer, zu deren Besitz sie gelangt waren, das klosterähnliche gemeinschaftliche Leben größtentheils verlassen und ihre Pflichten vernachlässigt hatten [20]), suchte man im zehnten und eilften Jahrhundert dieses Institut, im Geist der damaligen Zeit, dadurch zu reformiren und seinen kirchlichen Zweck wieder zu geben, daß man bemüht war, sie dem strengeren Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams zu unterwerfen [21]). Ja, man vertrieb sie sogar hin und wieder ganz aus ihrem Besitz und setzte an ihre Stelle wieder Mönche ein [22]). Dieß bewog mehrere Collegia Canonicorum, der ihnen drohenden Auflösung selbst durch Annahme des Gelübdes der Armuth und Wiedereinführung des gemeinschaftlichen Lebens vorzubeugen, wodurch sich dann die Canonici regulares,

---

19) Le Cointe annal. francor. ecles. tom. 6. ad ann. 787. N. 11. S. 340. Lannoi de Scholis celebrior. cap. 1. in oper. Tom. 4. P. 1.

20) Tritheim ad ann. 977. l. c. erwähnt dieß von den Canonicis zu Trier, Coblenz, Mainz, Worms und anderen Orten.

21) Du Bois l. c. p. 788.

22) So vertrieb Graf Balduin V. von Flandern die Canonicos und setzte an deren Stelle Benedictiner. Aubert Miraei donat. Belg. Lib. 2. Cap. 25. Mabillon acta Bened. Sec. 5. p. 706.

welche gemeinschaftlich lebten, von den saecularibus, welche einzeln in besonderen Curien lebten, unterschieden. Den Ersteren legte man einen großen Vorzug bei, weil man in dem gemeinschaftlichen Leben eine Nachahmung der Apostel und ersten Diener der Kirche zu erblicken glaubte. Die weltlichen Canonici waren dagegen nicht selten ein Gegenstand der Verachtung und des Spottes, weil man annahm, daß sie sich, nur wie es ihr Vortheil mit sich bringe, bald zu den Geistlichen, bald zu den Laien rechneten [23].

Wenn uns jetzt die Dinge, in die man damals das Verdienstliche dieser geistlichen Collegien setzte, werthlos erscheinen, so darf man nicht vergessen, daß man in jenen Zeiten andere Begriffe von Religion und Kirchenämtern hatte, als jetzt. Man glaubte der Gottheit einen Dienst zu thun durch tägliche Gebete und Gesänge in den Kirchen. Dieß war eine Art von Opferdienst, den die geistlichen Collegien zum Heil des ganzen Volkes verrichten sollten, und dessen seegensreiche Wirkungen man noch über die Gränzen dieses Lebens hinaus erstreckte. Wenn gleich daher das geistliche Amt nur zum geringsten Theil mit denjenigen Verrichtungen beschäftigt war, welche nach den Begriffen der jetzigen evangelischen Kirche die Hauptsache dabei ausmachen, so war es doch nichts desto weniger, nach den Begriffen und Bedürfnissen der damaligen Zeit,

---

23) Chronicon Oldenburg. in Meibom. rer. Germ. Tom. II. S. 166. Erasmus in coloquio de pereg. relig. nannte sie Amphibien, die, wenn der Pabst einen verzehrenden Blitz auf die Mönche schleuderte, sich zu den Canonicis, wenn er aber den Mönchen Weiber zu nehmen erlaubte, zu den Mönchen rechnen würden.

ein wirkliches Kirchenamt. Ueberdem bestand die höchste Tugend in der Zurückgezogenheit von der Welt, und besonders hielt man es für eine Pflicht der Geistlichkeit, durch klösterliche Gemeinschaft das, freilich sehr mißverstandene Beispiel der Apostel nachzuahmen. Die Canonici sollten daher nicht nur durch ihren Lebenswandel überhaupt dem ganzen Volk, sondern auch als die vornehmsten Kirchendiener, durch Beobachtung ihrer canonischen Regel, den übrigen Geistlichen als ein Muster von Frömmigkeit vorleuchten, und selbst Pflanzschulen für den Clerus seyn, damit aus ihrer Mitte andere Kirchenämter mit geschickten und frommen Dienern besetzt werden könnten.

Die Obliegenheiten der, zu den Collegio Canonicorum gehörigen, Geistlichen waren theils allgemeine, theils besondere. Zu Jenen gehörte hauptsächlich die Abwartung der täglichen Gebete und Gesänge, in den horis canonicis, an welchen in den ältern Zeiten auch das Volk Theil nahm. Die besonderen Obliegenheiten waren mit den einzelnen Stellen verbunden. So wie der Bischof selbst, welchem die Canonici untergeordnet waren, ursprünglich bloß Seelsorger und Priester war [24]), so waren auch von den Canonicis Einige Presbyteri, Diaconi und Subdiaconi, welche die heiligen Handlungen der Messe verrichteten, oder dem Bischof dabei assistirten, das geistliche Amt der Sacramente verwalteten, predigten, Aufsicht auf Sitten und Wandel der Gemeindeglieder

24) Apostelgeschichte Cap. 20. V. 28. Noch im eilften Jahrhundert unterrichtete, taufte, firmelte, predigte Bischof Eid von Meißen. Ditmar episc. Martisburg. Chronicon Lib. 7. edit. Wagner. p. 216.

führten und die Armenpflege besorgten [25]). Der Scholasticus hatte den Unterricht, der Sacrista und Custos die Aufbewahrung der heiligen Gefäße, Gewänder und Kirchenschätze, der Cantor oder Präcentor die Direction des Gesanges zu besorgen u. s. w. Hierzu kam bei der klösterlichen Einrichtung dieser Collegien, und nachdem sie sich von den Bischöfen unabhängiger gemacht hatten, der Präpositus oder Probst, welcher die Verwaltung der äußeren, und der Decanus oder Dechant, welcher die Leitung der innern Angelenheiten des Collegii zu besorgen hatte [26]). Doch war die Anzahl dieser und mehrerer anderer Aemter nicht immer dieselbe, und die Obliegenheiten derselben erlitten von Zeit zu Zeit mancherlei Veränderungen. Auch hatten nicht alle, sondern nur die ältesten und angesehensten Canonici dergleichen besondere Aemter. Alle waren jedoch zu den allgemeinen Obliegenheiten des Collegii verpflichtet. Hieraus ergiebt sich, daß der Zweck dieses Instituts, seinem Wesen nach, weder auf die Collegia Canonicorum selbst, noch auf die einzelnen Mitglieder derselben, sondern vielmehr auf die christliche Gemeinde überhaupt und auf die Gemeinde jeder Kathedral- oder Collegiatkirche insbesondere, sich bezog [27]), wenn gleich die Mittel nicht immer die richtigen waren und manche einzelne Aemter nur unwesentliche und untergeordnete Obliegenheiten auf sich hatten.

---

25) Distinct. XXI. Cap. 1 u. 2. Decr.

26) J. H. Boehmer ius ecles. protest. Tom. I. Lib. 1. tit. 23. sqq. T. II. Lib. 3. tit. 1. §. 93. sqq.

27) Van Espen ius ecles. univers. P. 1. tit. 7. Cap. 4. in fine. Christoph von Haugwitz Abhandl., woher die Thumherren Canonici heißen.

Der Genuß, den die Canonici für ihre Dienstleistung haben sollten, bestand in den frühesten Zeiten allgemein und später, soweit sie zu den regulirten Canonicis gehörten, bloß in der Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Unterhalt. Der Antheil an diesem hieß eine Präbende [28]. Nach den ältesten Gesetzen der occidentalischen Kirche, sollte nämlich das Kirchenvermögen, welches theils aus den Zehnden und Abgaben der Gemeinden, theils aus frommen Stiftungen bestand, in vier Theile getheilt werden, einer für den Bischof zu Bestreitung des bischöflichen Aufwandes, wozu auch die Bewirthung der Reisenden gehörte, einer für den Clerus zum gemeinschaftlichen Unterhalt, einer für die Armen und einer zu Bestreitung der Baue und Reperaturen der kirchlichen Gebäude [29]. In der Folge wurden diese Gesetze vernachlässigt und aus dem Kirchenvermögen gewisse Güter und Einkünfte für die einzelnen Capitularen abgesondert, welche man beneficia nannte. Der im Mittelalter übliche Begriff des Wortes beneficium war gleich bedeutend mit Gehalt und Besoldung. Man hatte daher beneficia für Kriegsdienste und für Kirchendienste [30]. Hieraus folgte der kirchenrechtliche Grundsatz; beneficium datur propter officium [31]. Aber durch alle Jahrhunderte hindurch, gieng ein Kampf des einzeln Corporationsinteresse, mit dem Gesammtzweck

---

28) Cap. 34. Dist. 5. de consecr. Cap 9. X de vita et honest. clericor. Cap. 16. X. de Verb. sign.

29) Cap. 26. bis 30. Causa. XII. quaest. 2. Decr.

30) Der Kirchendienst selbst, wurde eine militia genannt. C. 1. X. de clerico aegrot. Auch scheint man Versuche gemacht zu haben, die kirchlichen beneficia zu erblichen Lehnen zu machen. Cap. 1 X. de praeb. et dignit.

31) Cap. 15. de rescriptis in Sexto.

der Gesellschaft, und stets wußte die Selbstsucht dem gemeinen Wesen einen Besitz abzugewinnen. Uneingedenk des Ausspruchs Gregors I. „was dem gemeinen Nutzen gewidmet ist, soll Niemand zu seinem Privatnutzen sich zueignen [32]; machte man die Präbenden und Beneficien zur Hauptsache, und behielt von den Amtspflichten nur soviel bei, als nöthig war, um für das beneficium noch zum Schein ein officium zu verrichten. Aber auch diese officia wurden möglichst erleichtert. Von der Anwesenheit in den horis canonicis, sollte hauptsächlich der Genuß der Präbenden abhängen. Diese Obliegenheit wurde aber auf gewisse Residenzmonate beschränkt und durch die praesentia ficta umgangen [33]. Wenn gleich jeder Clericus sein Amt in Person verrichten sollte, so wurde doch der Gebrauch der Vicarien eingeführt, welche aber für das officium so wenig vom beneficio erhielten, daß sich Inocenz III. im Jahr 1216 genöthigt sah, die Inhaber der Präbenden an den Spruch zu erinnern: os bovis ligari non debet triturantis. Wer dem Altar diene, der müßte auch vom Altar leben, und sollten daher ohne Rücksicht auf Observanzen den Vicarien hinreichende Gehalte aus den Präbenden ausgesetzt werden [34]. Die von Carl dem Großen wieder hergestellten canonischen Schulen, waren im eilften Jahrhundert fast ganz in Verfall gerathen, und die Bischöffe hatten sogar für die Erlaubniß, Unterricht zu ertheilen, öfters einen Zinß erhoben [35]. Dieser Miß-

32) Cap. 3. X. de praeb. et dignit. Cap. 26. Causa XII. quaest. I.

33) Cap. 4. 7. 12. X. de Cleric. non resid. Concil. Trident. Sess. 24. de reform Cap. 12.

34) Cap. 30. X. de praeb. et dignitat.

35) Cap. 1. 2. 3. X. de magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

brauch wurde zwar verboten und dagegen festgesetzt, daß in jedem Collegio Canonicorum für einen Magister zum unentgeldlichen Unterricht der Armen eine Präbende bestimmt, auch ein Lehrer der Theologie angestellt werden sollte, um die jüngern Canonicos zu künftigen Kirchendienern zu bilden [36]). Allein diese Anordnungen hatten dasselbe Schicksal, wie alle andern, durch welche man von Zeit zu Zeit die Collegia Canonicorum zu ihrer wesentlichen Bestimmung zurückzuführen bemüht war. Die Präbenden blieben, und wurden wo möglich an Einkünften noch verbessert, während die Amtsverrichtungen, wofür jene gegeben wurden, sich nur dem Namen nach erhielten und in der Folge nur dazu dienten, denen die den Titel davon führten, eine höhere Dignität zu geben, wodurch sie sich vor den übrigen Canonicis auszeichneten. Indem daher die geistlichen Amtsobliegenheiten durch Beschränkung der Pflicht zur Anwesenheit auf gewisse Monate, durch die praesentia ficta, durch Einführung der Vicarien und durch das Eingehen der canonischen Schulen, fast ganz in Vergessenheit geriethen, verlor sich der ursprüngliche Begriff des Kirchenamtes in den der Dignität oder Prälatur und der Präbende oder Pfründe [37]). Dieß hatte zugleich die Folge, daß man von dem, im zwölften Jahrhundert durch mehrere Kirchengesetze festgesetzten Grundsatz, nach welchem Niemand mehr als eine Dignität und Präbende haben sollte, ganz abging [38]). Denn, da man einmal nicht das officium, sondern das beneficium als

---

36) Cap. 4. und 5. X. eod.
37) van Espen ius ecles. P. II. tit. 18. c. 2. § 3. J. H. Boehmer ius ecles. protest. tom. II. Lib 3. tit 5. §. 71. 72.
38) Cap. 5. 7. 13. 14. 15. 18. X. de praeb. et dignit.

die Hauptsache ansah, so hatte die Römische Kirche, die mater indulgentissima wie in spiritualibus für Buße und Besserung, so in temporalibus für Beneficien und Präbenden ihre Indulgenzen, sofern es dem apostolischen Stuhl nöthig schien, hohe und gelehrte Personen durch mehrere Beneficien auszuzeichnen [39])

Die Canonicate und Präbenden, dienten nunmehr hauptsächlich theils dem Pabst, der dieselben in abwechselnden Monaten und außerdem in vielen andern, allmählich vermehrten Fällen vergab [40]), sich Freunde und Anhänger zu verschaffen, theils den Kaisern und Fürsten, bei Ausübung des Rechtes der ersten Bitte, Gnadenbezeugungen auszutheilen, oder geleistete Dienste zu belohnen, theils den Capitularen selbst, bei der ihnen zustehenden Wahl, ihre Freunde und Verwandte zu Ehrenstellen und Einkünften zu befördern. Obgleich der innere Gehalt der Sache mehr und mehr abgenommen, so hatte sich doch das äußere Ansehen durch den Besitz reicher Pfründen und mannichfaltiger Vorrechte, hauptsächlich bei den Kathedralkapiteln durch die Verbindung, in welcher sie mit den Bischöffen standen, und durch die politische Wichtigkeit, welche diese besonders in Teutschland erlangten, nicht nur erhalten, sondern auch vermehrt. Die Wahl des Bischoffs hatte ursprünglich nicht den Collegiis Canonicorum, sondern der ganzen Kirche, das heißt dem Clerus und Volk, vorbehältlich der königlichen Genehmigung zugestan-

39) Cap. 28. X. de praeb. et dignitat.

40) Concordata nation. Germ. v. J. 1448. cf. Luther's Schrift an den christl. Adel Teutscher Nation, in Lomler's Samml. B. 1. S. 166. sqq.

den [41]). Späterhin wurden in Teutschland die Bischöffe vom Kaiser durch die Belehnung mit Ring und Stab eingesetzt [42]). Zuletzt, nachdem durch Uebereinkunft Heinrichs V. und Calixti II. im zwölften Jahrhundert die geistliche Belehnung dem Pabst zugestanden, die weltliche dem Kaiser verblieben und das Wahlrecht den Kirchen überlassen war, gieng solches durch Observanz auf die bischöfflichen Capitula Canonicorum über und wurde durch spätre Reichsgesetze bestätigt [43]). Diesen Umstand benutzten die bischöfflichen Collegia Canonicorum, durch die Bedingungen, die sie bei der Wahl der Bischöffe machten, ihr persönliches und Corporationsinteresse mehr und mehr von dem der Kirche zu trennen und ihre Rechte zu erweitern.

So zu Reichthum, Macht, äußerer Ehre und Ansehen gelangt, hielten die Canonici den älteren klösterlichen Namen fratres [44]) für unpassend und nannten sich so weit sie einer Haupt- oder Domkirche dienen sollten, Domherrn; ihre Collegien aber Domkapitel, wogegen sich die Canonici an anderen Kirchen Capitularen und ihre Collegien

---

41) Cap. 3. Distinct. 77. presbyterio vel episcopatui, si eum Cleri ac plebis evocaverit electio, non immerito societur. C. 27. Dist. 63. cf. Florens tract. de elect. tom 1. op. S. 152.

42) Henr. Conring. de constit. episc. germ. § 20. Mosheim inst. hist. ecles. Sec. XI. p. II. § 14. 15.

43) Conc. nat. Germ. v. 1448. § 2. Instr. Vac. Osnabr. art. v. § 16.

44) Cap. 4. X. de his quae fiunt a praelat. sine cons. capit. Ditmar episc. Martisb. Chronicon lib. 7. S. 216. edit. Wagner.

Collegiat-Capitel nannten [45]). Bei der Aufnahme in die Collegia Canonicorum hatte man Anfangs nicht auf Stand und Herkunft gesehen. Nur Leibeigene waren natürlich ausgeschlossen, und da in Teutschland gleichzeitig mit Errichtung der Bisthümer und canonischen Collegien auch die Städte aufkamen, deren Bürger in den ältesten Urkunden neben den Nobilibus und Ministerialibus als Zeugen genannt werden, überhaupt auch den Unterschied zwischen dem Adel- und Bürgerstand noch gar nicht so, wie in der spätern Zeit Statt fand [46]), so hatten Bürgerliche so gut, als andere Freie, Zutritt zu den Collegiis Canonicorum und selbst zu höheren geistlichen Würden [47]). Indessen widmeten sich auch häufig die Söhne der Nobilium, der ursprünglich freien Dynasten, der Ritter und Ministerialen dem geistlichen Stand, und so kamen denn diejenigen, aus welchen sich nachher der hohe und niedere Adel bildete, in den Besitz eines großen Theils

45) J. H. Boehmer ius ecles. protest. tom. II. Lib. 3. tit. 1. § 31.

46) Riccius vom landsässigen Adel. Th. 1. Cap. 36. § 2. Daß die Bürger auch der Ritterlehne für fähig geachtet wurden, erhellet aus den Privilegien der Bürger zu Nordhaußen v. J. 1230 in Ayrmann Syll. anecdot. S. 304. der Bürger zu Speier v. J. 1315. und 1347. in Lünig Corp. jur. feud. tom. 1. S. 1191. und Lehmann Chron. Spir. S. 699. ingl. der Bürger in den Meißnischen und Thüringischen Landen v. J. 1329. und 1350. in Lünig l. c. tom. II. S. 545. Der Bürger zu Mühlhaußen v. J. 1348. in Grayleof Comment. de orig. Muhlhus. S. 205.

47) Erzbischof Willigis von Mainz, welchen Kaiser Otto II. im Jahr 975. einsetzte, war eines Rademachers Sohn und soll deßhalb in seinem Schlafzimmer haben ein Rad mahlen lassen, mit der Unterschrift: Willigis, Willigis, memento unde veneris. Ditmar. Chron. Lib. 3. S. 49. edit. Wagner. und S. 117. in der Uebersetzung von Ursinus.

der Canonicate[48]). Mehrere Capitula Canonicorum setzten daher durch Statuten fest, daß Niemand aufgenommen werden solle, wer nicht von Adelstand (nobilis) oder doch von rittermäßiger Abstammung sey (ex utroque parente de militari genere procreatus[49]).

Dieß geschah aber gegen die biblisch canonischen Grundsätze und mit Widerspruch des Pabstes[50]). Auch wurde in der Folge, nach Errichtung der Universitäten, ein academischer Grad dem Geschlechtsadel gleichgesetzt[51]). In den Concordatis nationis Germanicae vom Jahr 1418. wurde bestimmt, daß wenigstens der sechste Theil der Canonicate und Präbenden für die Graduirten bestimmt seyn, ja gewissermaaßen der Graduirte dem Nichtgraduirten vorgezogen, und im Concilio Tridentino vom Jahr 1563. daß, wo es sich thun lasse, die Hälfte der Canonicate an Magistros, Doctores oder Licentiatos in theologia et jure canonico vergeben werden solle[52]). Besonders wurden auch mehrere Präbenden vom Pabst oder den Landesfürsten mit den Professuren der Universitäten verbunden[53])

---

48) Riccius l. c. Th. II. Cap. 9. J. H. Boehmer l. c. tom. II. Lib. 3. tit. 5. § 87. 88.

49) G. L. Boehmer observat. jur. can. obs. 8. et in app. docum. Statutum Capit. Hildens. de ao. 1398. Statut. ecles. Bremens. de ao. 1473.

50) C. 37. X. de praebend. et dignitat. cf Distinct XL. cap. 3.

51) Cramer de juribus et praerog nobil. avitae. Cap. 4 § 8. S. 283. G. L. Boehmer l. c. obs. 8 J. H. Boehmer jus ecles. prot. tom. II. Lib. 3. tit. 5. § 93.

52) G. L. Boehmer obs. jur. can. obs. 8. § 5 und 6.

53) So hatte z. B. die Universität Leipzig Canonicate in den Dom=Capiteln zu Merseburg und Naumburg durch päbstliche Verleihung, in Meißen durch die Landesfürsten erhalten.

Indessen hatte sich doch vorzüglich der Adel in den Besitz der Canonicate gesetzt und konnte es daher leicht durch Stimmenmehrheit in den Capiteln dahin bringen, daß bürgerliche ausgeschlossen wurden. Auch konnten sich die Domcapitel derjenigen Stifte, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten, oder dahin zu gelangen strebten, mehr Einfluß versprechen, wenn sie besonders zu den Bischoffstellen Personen wählten, die mit den weltlichen Reichsfürsten in Familienverbindungen standen. Es wurden daher diese Stellen öfters aus dem hohen Adel besetzt.

Durch die Reformation im sechszehnten Jahrhundert verloren die geistlichen Congregationen überhaupt, und so auch die collegia Canonicorum ihren Werth für den kirchlichen Zweck. Das klösterliche Zusammenleben, wo es noch bestand, wurde als nichts Verdienstliches mehr angesehen und vertrug sich nicht mit der Aufhebung des Cölibats. Durch die veränderten Lehrsätze über das Abendmahl fiel das Meßopfer, durch die Verminderung der Sacramente manche andere priesterliche Handlung und somit das Amt des Presbyteri, Archidiaconi und Diaconi der Domcapitel weg. Die horae canonicae, welche schon in den letzten Zeiten vor der Reformation von der Gemeinde wenig besucht worden und daher schon damals in eine leere Formalität übergegangen waren [54]), wichen allgemeinen Betstunden zu Erbauung der ganzen Gemeinde. Die scholae canonicae waren, in wiefern sie höhere Bildung gegeben, und die Capitel selbst, in wiefern sie die Pflanzenschulen für die Geistlichkeit seyn sollten, durch

54) J. H. Boehmer ius ecles. prot. tom. II. Lib. 3 tit. 1. § 101.

die Universitäten mehr, als ersetzt. Für den niedern Unterricht wurde, hauptsächlich aus den Einkünften der aufgehobenen Klöster, durch Gymnasien und Volksschulen gesorgt. Die geistliche Aufsicht gieng von den Bischöffen und Domcapiteln auf die Superintendenten und landesherrlichen Consistoria über. Die Domcapitel konnten also der Kirche nichts Wesentliches mehr nützen, und hatten es nur noch mit dem Genuß ihrer Präbenden, Ausübung der damit verbundenen weltlichen Rechte und Verwaltuug des Vermögens der Kirche zu thun.

Nachdem schon die meisten Klöster aufgehoben und ihre Güter theils von den Landes- und Schutzherren, deren Vorfahren solche gestiftet hatten, wieder an sich genommen, theils zu Errichtung neuer Schulen, Unterstützung der Universitäten und Dotirung der wirklichen Kirchenämter verwendet, theils auch während der Religionsunruhen von Einzelnen ganz ohne rechtmäßigen Titel an sich gerissen worden waren, mußte man natürlich auch auf eine zeitgemäße Veränderung mit den Collegiis Canonicorum, so wie dagegen aber auch auf Verhinderung willkührlicher und zweckwidriger Einziehung ihrer, der Kirche und dem gemeinen Wesen gewidmeten Güter denken [55]. In England, Dänemark, Schweden und Preußen hatte man bereits die Reformation auf die Bisthümer und Domcapitel erstreckt [56]. In Sachsen, von wo die Reformation ausgieng, hielten es die Reformatoren und ihre

55) Plank's Geschichte der Entstehung des protest. Lehrbegr. Bd. III. Th. 2. S. 146.

56) De Seckendorf Commentar. de Lutheranismo. Lib. III. Sect. 25. §. 97. p. 394.

Beschützer, die Landesfürsten, ebenfalls für nöthig, die Bisthümer und Capitel zu Meißen, Merseburg und Naumburg ihrer ursprünglichen Bestimmung nach den veränderten Bedürfnissen der Zeit wiederzugeben.

Ehe wir aber zu einer Darstellung des Einflusses der Reformation auf diese Institute übergehen, ist es nöthig, einige specielle Bemerkungen über die Geschichte der Sächsischen Dom- und Collegiat-Capitel vorauszuschicken.

II.

Entstehung und Schicksale der Sächsischen Capitel.

Die Stiftung der drei Sächsischen Bisthümer und der damit verbundenen Dom- und Collegiat-Capitel fällt in die letzte Hälfte des zehnten Jahrhunderts [57]), und hatte im Allgemeinen, wie alle Stiftungen dieser Art, die Ehre Gottes und Beförderung der christlichen Religion zum Zweck. Eine besondere vorübergehende Absicht mochte bei ihrer Errichtung zugleich mit auf Vorbereitung des Christenthums unter den Wendischen, damals noch heidnischen Völkern dieser Gegenden gerichtet seyn [58]). Daß

57) Die Stiftungsurkunden sind zwar verloren gegangen, doch ist über die Zeit der Fundation kein Zweifel. cf. Weiße's Geschichte der Kursächsischen Staaten. Th. I. S. 24.

58) Ditmar. episc. Martisb. Chronic. Lib. II. p. 40. edit. Wagner.

diese Capitel nicht bloß einen klösterlichen Zweck hatten, und vielmehr die Mitglieder derselben ursprünglich wirkliche Clerici waren, welchen die Seelsorge der ihnen anvertrauten Gemeinden und die Besorgung der Kirchenämter oblag, dieß erhellet daraus, daß sie zu bischöflichen Kirchen gehörten, welche allemal ihre Gemeinden hatten. Sie gehörten also nicht zu den, bloß in canonischer Form vereinigten Klosterbrüderschaften, obgleich ihre innere Einrichtung ohne Zweifel ursprünglich klösterlich war, weil man im zehnten Jahrhundert, wie wir oben bemerkten, durch diese Einrichtung allgemein den Clerus und die älteren, bereits ausgearteten Collegia Canonicorum zu reformiren suchte, und daher gewiß nur die, im Geist der damaligen Zeit reformirten, nicht jene ausgearteten Collegia bei der neuen Stiftung zum Muster nahm [59]). Um so gewisser hatte daher auch ihre Fundation das eigentliche Kirchenamt zum nächsten Zweck, weil dieses von den regulirten, das heißt, klösterlich canonisch lebenden Canonicis jederzeit am genauesten beobachtet wurde.

Da die Güter und Einkünfte, welche den drei Sächsischen Bisthümern verliehen wurden, größtentheils von Schenkungen der Kaiser des Sächsischen Hauses und der Markgrafen von Meißen, nachmaligen Kurfürsten von Sachsen, in deren Gebiet sie auch lagen, herrührten, so hatten die Bischöfe und Capitel derselben jederzeit unter

59) Dieß ist um so gewisser, da alle drei Bischöfe der neu errichteten Bisthümer vom Erzbischof zu Magdeburg geweiht, und die Bisthümer selbst dem Erzbisthum Magdeburg unterworfen wurden, in diesem aber damals die Canonici nach der canonischen Regel lebten. Dittmar l. c. Lib. I. p. 31. u. Lib. VII. p. 216.

der Schutzherrlichkeit dieser Fürsten gestanden, und sich zu den Sächsischen Landständen gehalten [60]). Sie waren daher noch im funfzehnten Jahrhundert nicht nur vom Papst, sondern auch vom Teutschen Kaiser als Sächsische Landsassen anerkannt worden, und der Papst hatte die Sächsischen Fürsten zu Vergebung gewisser Stellen in allen drei Domcapiteln berechtigt [61]). Indessen gab es damals noch keine wirkliche Landeshoheit der Teutschen Fürsten, und als sich diese im folgenden Jahrhundert auszubilden begann, suchten die Bischöfe der Sächsischen Bisthümer verschiedene Umstände hervor, um sich reichsfrei zu machen, und so desto sicherer der ihnen nicht günstigen, von den Sächsischen Fürsten unterstützten Reformation entgegenzuarbeiten. Der Beistand des Kaisers, der zwar die Macht des Papstes, aber auch die der Fürsten gern schwächen wollte, konnte ihnen hierbei nicht entgehen. Schon im Jahr 1521 wurden sie in die Reichsmatrikel aufgenommen [62], und seitdem besuchten sie verschiedene Reichstage als unmittelbare Reichsstände. Dieß sahen die Sächsischen Fürsten der Ernestinischen und Albertinischen Linie als eine ungebührliche Neuerung an, und überreichten dagegen die sogenannte Sambtschrift bei'm Reichstag zu Regensburg im Jahr 1541, worin sie sich zur Widerlegung der angemaaßten Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft auf die alten Rechte des Hauses Sachsen, die Lage der drei Bisthümer in den Sächsischen

---

60) Weiße's Geschichte der Kursächsischen Staaten. Theil I. S. 30.

61) Weiße l. c. Th. III. S. 133. cf. Die Urkunde vom 9. März 1484. in Arndt's neuem Archiv der Sächsischen Geschichte. Th. I. S. 333.

62) Weiße l. c. Th. III. S. 136.

Landen, deren Landstandschaft, die Reichsabschiede, wornach die Sächsischen Bischöfe nicht unter den Reichsständen vorkommen, auf das Herkommen, wornach keiner dieser Bischöfe ohne Ersuchen und Genehmigung der Landes- und Schutzfürsten die Administration des Stiftes übernommen, und auf die Zuziehung der Bischöfe zum Reichstag in Regensburg bloß der Religion wegen geschehe und den Rechten des Hauses unnachtheilig seyn solle, bezogen [63]). Diese Gründe wurden auch durch ein Rechtsgutachten der Juristen-Facultät in Wittenberg unterstützt, worin zugleich, wie in der Sambtschrift selbst, ausgeführt wird, daß, wenn gleich die Bischöfe einzelne Regalien vom Reich verliehen erhalten und aus den Stiftslanden an das Reichsgericht appellirt worden, doch daraus die Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft nicht Folge [64]).

Indessen wurden gleichwohl die Bischöfe und Domcapitel vom Kaiser sehr unterstützt, welcher sie wirklich für reichsunmittelbar erklärte [65]). Diese Umstände erschwerten hauptsächlich die Bemühungen der Sächsischen Fürsten, den Domcapiteln eine, den Grundsätzen der Reformation entsprechende Bestimmung zu geben. Nichtsdestoweniger war besonders der Kurfürst Johann Friedrich eifrig bemüht, dieß zu bewirken. Die wichtigste Gelegenheit hierzu bot sich dar, als das Bisthum Naumburg im Jahr 1541 durch den Tod des Bischof Philipp erledigt wurde.

---

63) Hortleder's Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des Teutschen Krieges. Cap. II. Buch 5. S. 1133.

64) Hortleder l. c. p. 1138.

65) Weiße l. c. Th. III. S. 137.

Um die hierauf folgenden für die Reformation sehr wichtigen Ereignisse richtig zu beurtheilen, muß man auf die erste Entstehung dieses Hochstifts zurückgehen. Schon oben ist über die Fundation der drei Sächsischen Bisthümer im Allgemeinen das Nöthige bemerkt worden. Soviel nun in'sbesondere das Hochstift Naumburg betrifft, so hatte im Jahr 968 Kaiser Otto I. in Zeitz eine Kirche gebauet und bei derselben einen Bischofsitz errichtet, um die von Heinrich I. begonnene Bekehrung der meist Wendischen Bewohner dieser Gegend mehr zu befestigen [66]. Sechzig Jahre später wurde die bischöfliche Kirche nach Naumburg verlegt [67]. Die Canonici erhielten ihre Wohnungen bei dieser Kathedralkirche, die Bischöfe aber verlegten ihre Residenz wieder nach Zeitz, ut liberius viverent, wie der Mönch Paul Lange berichtet [68]. Auch blieb bei der Kirche in Zeitz ein Collegiat-Capitel, dessen Probst im Naumburger Dom-Capitel allemal die dritte Stelle und Stimme hatte.

Die Diöces des Bisthums erstreckte sich, soviel die geistliche Gewalt betraf, von den Gränzen des Merseburger Bisthums über die Gegenden zwischen der Saale, Pleiße und Mulde bis gegen Böhmen. Die weltliche Gerichtsbarkeit hatte engere Gränzen, auf welche auch in

66) Sagittarii historia episcoporum Numburgens. p. 57.

67) S. die Urkunden Papst Johannes XX. v. J. 1029 und 1032. in Sagittarii historia Eccardi II. March. Misn. Sect. 6. §. 6. und 8. S. 37. und 41. Die letztere Urkunde ist unter andern auch dadurch merkwürdig, daß nach selbiger des Bischofs „universi successores a Nuenburgensi clero et populo" erwählt werden sollten. S. 42.

68) De Seckendorf l. c. p. 387.

der Folge das Diöcesanrecht beschränkt wurde. Dieser weltliche Bezirk bestand hauptsächlich aus der Gegend um Zeitz, welche Otto I. nach Unterwerfung der Wendischen Bewohner, dem Stift geschenkt hatte, wozu noch einige, von den Markgrafen von Meißen gegen Ende des 13ten Jahrhunderts an den Bischof Bruno verkaufte Orte kamen [69]. Der kleinere Theil lag in der Nähe von Naumburg, und gelangte durch Markgraf Eckardts II. Schenkung an das Stift [70]. Zur Gründung und Bereicherung der Domkirche zu St. Peter und Paul in Naumburg scheinen, außer dem Markgraf Eckardt II. und dessen Bruder Herrmann, auch die Grafen Sizzo von Kefernburg Wilhelm und Theodorich nebst ihren Gemahlinnen beigetragen zu haben [71].

Der innere Zustand der beiden Capitel zu Naumburg und Zeitz hatte denselben Gang genommen, wie in andern Capiteln. Es waren daher auch zur Zeit der Reformation die meisten Canonicate, bis auf eine Stelle in Naumburg und eine in Zeitz, welche der Universität Leipzig zustand, mit Canonicis aus dem Adelstand besetzt. Die in der Urkunde des Papst Johann XX. vom Jahr 1032 erwähnte Concurrenz des Volkes bei der Bischofs-

69) De Seckendorf l. c.

70) Sagittarius in hist. Eccardi II. p. 50. Hiernach haben die Markgrafen Eckardt und Herrmann ihre Erbschaft Gott und den Aposteln Peter und Paul gewidmet.

71) Diese wurden vom Bischof Theodorich in einer Urkunde vom J. 1249 als Stifter genannt. Sagitt. l. c. p. 49. Auch schenkte Kaiser Conrad II. im Jahr 1032. der Kirche die villa regalis, Balchstedt mit allen Zubehörungen. Sagittar. l. c. p. 43.

wahl war zu dieser Zeit außer Gebrauch gekommen. Dagegen hatte die Abhängigkeit der vom Domcapitel ausgeübten Bischofswahl von der Genehmigung der Sächsischen Fürsten noch im Jahr 1517 bei der Wahl des Bischof Philipp ihren Einfluß geäußert, indem dieser, ein geborener Pfalzgraf am Rhein und Verwandter des Kurfürst Friedrich des Weisen, durch Vermittelung des letzteren, anstatt des Anfangs von dem Domcapitel erwählten Vincenz von Schleinitz, zum Bisthum gelangt war [72]). Philipp war zugleich Bischof zu Freisingen, und da er meist in diesem Bisthum residirte, so hatte er den Kurfürst Friedrich so viel Einfluß auf die Angelegenheiten des Bisthums Naumburg zugestanden, daß seine Vicarien und Räthe nichts Wichtiges ohne des Kurfürsten Zustimmung unternahmen. Unter diesen Umständen konnte die Reformation in Naumburg und Zeitz früher Eingang finden, als in Meißen und Merseburg, wo die Bischöfe selbst anwesend waren. Indessen waren doch auch die Capitel zu Naumburg und Zeitz eifrige Gegner der Reformation. Die Domherren und Canonici, der größte Theil des übrigen Clerus und Mehrere vom Adel hiengen an den alten Dogmen und Kirchengebräuchen, während die Stadträthe, die Bürgerschaften und die Bewohner der Dörfer sich laut für die Reformation erklärten, und sie verlangten [73]). In Naumburg entstanden hierüber heftige Unruhen. Der damalige Domprobst, Graf Wolfgang von Stollberg, welcher das mit der Domprobststelle damals verbunden gewe-

72) De Seckendorf l. c. p. 388.

73) Luther's Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen. In Lommlers Sammlung, Bd. III. S. 125. de Seckendorf l. c. p. 390.

fene Pfarramt an der Parochialkirche St. Wenzel durch Vicarien hatte verwalten lassen, wollte den Bitten der Bürger um Anstellung eines evangelischen Predigers an diese Kirche nicht nachgeben, und im Jahre 1531 kam es so weit, daß der öffentliche Gottesdienst ganz stille stand, weil Niemand dem katholischen beiwohnen wollte. Die Einwohner besuchten des Sonntags die benachbarten Orte, wo die evangelische Lehre bereits eingeführt war. Bei einer solchen Gelegenheit, während die Einwohner meist auswärts waren, brennte der zunächst der Domkirche gelegene Theil der Stadt ab. Dieß veranlaßte den Kurfürst Johann Friedrich, dessen Schutz die Stadt angerufen hatte, in der Kirche zu St. Moritz einen evangelischen Prediger anzustellen. Auch wurde nach mehreren fruchtlosen Versuchen, das Domcapitel zur Nachgiebigkeit zu bewegen, im Jahr 1537 unter dem Schutz des Kurfürsten, der evangelische Prediger Dr. Medler, als Pastor und Superintendent angestellt. In Zeitz konnte die Bürgerschaft ebenfalls nur nach vielem Kampf mit dem Capitel, die Anstellung evangelischer Prediger und Einführung der Reformation erlangen [74]).

Während dem hatte der Kurfürst mit dem Dom=Capitel auch wegen dessen eigener Umgestaltung unterhandelt. Als nun der Bischof Philipp starb, befanden sich eben Abgeordnete des Kurfürsten in Naumburg. Durch diese ließ er dem Dom=Capitel eröffnen, daß es nach altem Recht keinen Bischof ohne seine Zustimmung wählen dürfe, und da sich voraus sehen lasse, daß das Capitel Einen aus seiner Mitte wählen würde, der dem Amte des Bischof

74) De Seckendorf l. c. p. 390. 391.

im Sinne der Apostel zu gnügen nicht im Stande seyn werde, so möchten die Capitularen überlegen, ob nicht Dr. Medler zum Bischof zu wählen wäre, welchem denn aus den Einkünften des Stiftes 1,000 Gulden Gehalt zu geben. Das Uebrige möge ad pias causas verwendet, den jetzt lebenden Domherrn aber der Genuß ihrer Präbenden auf Lebenszeit gelassen werden [75]). Durch Unterhandeln ist aber dem Besitz selbst bei den besten Rechtsgründen selten etwas abzugewinnen. Das Dom-Capitel ließ sich auf nichts ein, verheimlichte Anfangs den Tod des Bischof Philipp, und ob es gleich zwei Jahre vorher, auf das damalige Gerücht, daß Philipp gestorben sey, dem Kurfürst die Versicherung gegeben hatte, ohne dessen Vorwissen keine Wahl eines Bischofs vorzunehmen [76]), so schritt es doch, indem es dieses Versprechen bloß auf die Wahl eines Coadjutors bezog und jetzt, sede vacante, daran nicht gebunden zu seyn meinte, ohne Vorwissen des Kurfürsten eilig zur Bischofswahl, welche auf einen Mann von altem Adel und großer Klugheit, Julius Pflug, Probst zu Zeitz und Canonicus zu Naumburg fiel. Diese Wahl war dem Kurfürsten sehr mißfällig, weil er in Julius einen Widersacher der Reformation erblickte. Seine Absicht gieng dahin, einen Bischof ohne alle weltliche Gewalt einzusetzen

---

75) Man sieht hieraus, daß es dem Kurfürsten nicht um seinen Nutzen, sondern wirklich um die Kirchenverbesserung zu thun war, so wie er sich denn auch in der Folge noch mehr hierüber aussprach. cf. Hortleder l. c. Kap 15. B. 5. S. 1151. Man würde ihm daher unrecht thun und vergessen, daß er mehr im frommen Eifer, als in der Politik excellierte, wenn man ihm eigennützige Absichten Schuld geben wollte. cf. Plank l. c. Th. 3. B. 2. S. 193.

76) Hartleder l. c. p. 1154.

und das Collegium Canonicorum ganz abzuschaffen. Er erfoderte hierüber das Gutachten der Wittenberger Theologen. Diese mißbilligten zwar auch die Wahl des Capitels, riethen aber doch zu gelinden und gütlichen Maaßregeln. Sie wollten die Dom=Capitel nicht ganz eingehn lassen, aber wie sie hinzusetzten, nicht, damit die Domherren sich dem Müssiggang, der Jagd oder anderen Vergnügungen ergeben, sondern sich den Wissenschaften und dem Kirchendienst widmen sollten. Sie meinten, wenn die Collegia Canonicorum eingiengen, würde der Adel gar keine Veranlassung mehr haben, sich den Wissenschaften zu widmen. Durch gehörig gebildete Bischöfe und Domherren aber könne der Kirche sehr genützt werden, wenn ihnen die geistliche Gerichtsbarkeit in Consistorialibus und Matrimonialibus, die Examination und Ordination der Kirchendiener, die Haltung der Synoden und der Kirchenvisitationen aufgetragen würde [77]).

Nichtsdestoweniger wurde aber im Jahr 1542. auf Veranstaltung des Kurfürsten, mit Zustimmung der Stiftsstände Dr. Nicolaus von Amsdorf, vorher Pastor und Superintendent zu Magdeburg, ein Anhänger der neuen Lehre, von Dr. Luther, als Bischof feierlich eingeführt [78]). An Einkünften wurde ihm nur 600 Gulden nebst freiem Tisch ausgesetzt, das Uebrige aber ad pias causas bestimmt. Die Stände leisteten ihm die Huldigung, jedoch mit Weglassung der vorher üblichen Formel, wonach die Stiftsregierung sede vacante an das Dom=Capitel fallen

77) De Seckendorf l. c. p. 393.

78) Exempel einen rechten christl. Bischofzu weihen, in Luthers Schriften l. c. B. 3. S. 119.

sollte. Nachdem hierauf ein wiederhohlter Versuch, mit dem Dom-Capitel einen Vergleich einzuleiten, ohne Erfolg geblieben war, ließ der Kurfürst das bischöfliche Schloß in Zeitz besetzen und bestellte für das weltliche Regiment einen Stiftshauptmann.

Diese Schritte wurden heftig angefochten. Der Kaiser hatte den Kurfürst ermahnt, den Städten Naumburg und Zeitz ernstlich befohlen, den Julius Pflug als Bischof anzuerkennen. Dieser gestützt hierauf, übergab bei'm Reichstag zu Speier eine Supplikation, worin er sich über das Verfahren des Kurfürsten beschwerte, sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen suchte und um Schutz der freien Wahl des Dom-Capitels bat. Hierbei bestritt er die Landeshoheit des Kurfürsten und suchte die Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft des Bisthums durch die demselben vom Reich verliehenen Regalien, durch die Aufnahme desselben in die Reichsmatrikel, die Zuziehung zu den Reichstagen und die Appellationen aus dem Stift an das Reichskammergericht zu begründen [79]). Diesem widersprach der Kurfürst in den hierauf gewechselten Schriften, indem er gegen die Wahl des Julius hauptsächlich anführte, daß derselbe, als Anhänger der Römischen Kirche, nicht dazu geeignet sey, das Amt des Bischofs in einem evangelischen Lande zu verwalten, demnächst gegen die behauptete Reichsunmittelbarkeit die schon früher in der Sambtschrift vorgestellten Gründe noch weiter auseinandersetzte und in Beziehung auf die Reichsstandschaft des Stiftes hauptsächlich noch erwiderte, daß der vorige Bischof Philipp nicht wegen des Stiftes Naumburg sondern als Bischof von Freisingen, vorher aber kein Bischof von

79) Hortleder l. c. Cap. 14. B. 5. p. 1145.

Naumburg, die Reichstage besucht habe [80]). Diese Gründe machten bei'm Kaiser keinen Eindruck, denn er erließ im Jahr 1545 ein Mandat, wodurch dem Kurfürsten die Restitution des Stiftes auferlegt wurde [81]). Allein die Verwickelung des Kaisers in auswärtige Händel hielt ihn noch ab, sich der katholischen Parthei nachdrücklicher anzunehmen, bis endlich der Krieg im Jahr 1546. zum Ausbruch kam, in welchem der Herzog Moritz von Sachsen, Albertinischer Linie auf die Seite des Kaisers trat. Durch diese Umstände sah sich Amsdorf bewogen, sich wieder nach Magdeburg zu begeben und als im folgenden Jahr der unglückliche Ausgang des Treffens bei Mühlberg dem Kurfürst den Verlust seiner Freiheit, Lande und Kurwürde zugezogen hatte, nahm Pflug wieder Besitz vom Stift, ließ sich von den Ständen nach der alten Formel huldigen und blieb sodann bis an sein Ende (1564) im Besitz des Bisthums [82]).

Indessen hatte nun zwar die Reformation schon zu tiefe Wurzeln gefaßt und Pflug konnte oder mochte ihre Fortschritte um so weniger hindern, da sie auch an dem nunmehrigen Kurfürst Moritz einen Vertheidiger fand. Vielmehr blieb Pflug ohne Einfluß auf geistliche Sachen, nachdem durch den Passauer Vertrag v. J. 1552 un den Religionsfrieden zu Augsburg in Jahr 1555 die Evangelischen bei ihrer Freiheit und dem Besitz der geistlichen Güter geschützt, auch von der geistlichen Gerichtsbarkeit

---

80) Verantwortung des Kurfürsten ibid. Cap. 15. p. 1150. Replik des Julius Pflug. Cap. 16. S. 1159. Duplik des Kurfürsten. Cap. 18. S. 1180.

81) Hortleder l. c. Cap. 21. p. 1204.

82) De Seckendorf l. c. p. 395.

der Bischöfe befreit worden waren [83]). Allein der Zeitpunct zu einer vollständigen Reform der Dom-Capitel war vorüber. Pflug hatte durch sein kluges und nachgebendes Benehmen wenigstens die Existenz der Capitel zu Naumburg und Zeitz gerettet, und obgleich deren Mitglieder sich nach und nach selbst zur evangelischen Lehre bekannten, so waren doch sowohl die Grundsätze des ältern canonischen Rechtes, wonach die beneficia nur propter officia verliehen werden sollten, als auch die Grundsätze der Reformation, wonach die etwa noch übrigen Officia Canonicorum für die Kirche und das gemeine Wesen ganz überflüssig wurden, in Vergessenheit gerathen, während die Capitularen im Besitz der Präbenden blieben. Auch diejenigen Vorschläge, so die Wittenberger Theologen zu nützlicher Beschäftigung der Domherren gemacht hatten, blieben unausgeführt und verloren ihren Zweck, da für die Bedürfnisse, welchen dadurch abgeholfen werden sollte, theils, so viel die geistliche Aufsicht betrift, durch die errichteten Consistoria, theils, was die Bildung des Adels anlangte durch die Fürstenschulen und Universitäten gesorgt war. Kurz, die Capitel hatten zwar keine officia, aber doch die beneficia behalten.

In den übrigen sächsischen Stiften zu Meißen und Merseburg hatte die Reformation dasselbe Schicksal. Dagegen kam die streitige Landeshoheit nun nicht weiter zur Sprache, indem zuerst das Dom-Capitel zu Merseburg, nach dem Tode des Bischof Sidonius, im Jahr 1561, dann das Dom-Capitel zu Naumburg, nach dem Tode des Bischof Julius im Jahr 1564, den Prinzen Alexander, Sohn des Kurfürst August von Sachsen, und nach dessen

83) Hortleder l. c. tom. II. Cap. 14. lib. 5. p. 1037.

frühzeitigen Tod, den Kurfürst selbst, im Jahr 1565 zum Administrator postulierte, wogegen die Existenz der Dom-Capitel durch eine Capitulation gesichert wurde [84]). In Meißen übergab der letzte Bischof, Johann von Haugwitz selbst die Administration des Stiftes im Jahr 1559 an den Kurfürsten, worauf mit dem Dom-Capitel ebenfalls eine Capitulation im Jahr 1581 geschlossen wurde [85]).

Seitdem blieb die Regierung oder, wie man sie zum Unterschied von der erblichen Landeshoheit nannte, die Administration dieser Stifter immer bei dem Hause Sachsen, Anfangs vermöge zeitwährender, dann vermöge perpetuirlicher Postulation und Capitulation. Doch machten die Stifte immer besondere Stiftslande aus, wovon nur die Meißnischen, mit Beibehaltung einer besonderen Stiftsregierung zu Wurzen, in ständischer und fiskalischer Hinsicht den Erblanden inkorporirt wurden ([86]), Merseburg und Naumburg hingegen besondere Stiftsstände, Regierungen, Consistorien und Kammern erhielten. Auch wurden den Domcapiteln gewisse politische Rechte eingeräumt, wornach sie zufolge der schon früher Statt gefundenen Landstandschaft Sitz und Stimme auf den Landtagen hatten, sede vacante die Stiftsregierung, bis die neue Postulation und Capitulation vollzogen, selbst führten und von des Stifts regierenden Herrn ohne ihre Zustimmung nichts Wesentliches an der Verfassung

84) Unschuldige rechtl. Nachricht von der Naumburg-Zeitzischen im J. 1717. unterlassenen Postulation, von Pharam. Chlodovaeo. Cap. 3. St. 2. p 56.

85) Weiße l. c. B. 4. S. 69 u. 74. B. 5. S. 4.

(86) Ebendaselbst B. 5. S. 418.

des Stiftes geändert noch etwas von den Stiftsgütern veräußert werden sollte.

Der dreißigjährige Krieg und Westphälische Friede hatte auf diese Stifter keinen wesentlichen Einfluß. Da sie im entscheidenden Jahr 1614 in Händen der Evangelischen waren, so wurde hierdurch ihre Befreiung von den Verhältnissen zum päbstlichen Stuhl nochmals bestätigt, und obgleich nach den Bestimmungen des Friedensschlusses nicht bloß Adelige und Patricier, sondern auch graduirte und andere tüchtige Personen, in wiefern dieß der Stiftung nicht zuwider, zu Canonicaten gelangen sollten (87), so blieb doch in diesem Punct die Observanz der Capitel und die Bestimmung, die sie deßhalb in ihren Statuten festgesetzt hatten, unverändert.

Bald nach Endigung des Krieges errichtete der Kurfürst Johann Georg I. im Jahr 1652 sein Testament, wodurch er zu Gunsten seiner Nachgeborenen Söhne eine Landestheilung vornahm. Seinem Sohn Moritz bestimmte er unter andern das Stift Naumburg, von welchem derselbe schon im Jahr 1622 eine Eventualpostulation erlangt hatte. In diesem Testament äußerte der Kurfürst die Absicht, zu bewirken, daß ihm das Stift Naumburg von dem Domcapitel gegen eine Entschädigung ganz abgetreten, oder doch die Postulation, welche zwar schon perpetuirlich war, aber dem Domcapitel die Wahl unter mehreren Prinzen des Hauses Sachsen ließ, für immer auf den Herzog Moritz und dessen männliche Descendenz gerichtet werde (88). Den ersten Zweck er-

(87) Instrum. pac. Osnabr. Art. 5. §. 17.

(88) Lünig Reichsarchiv P. sp. Cont. II. Abth. 4. Abs. 2. S. 196. Glafey, Kern der Sächs. Geschichte. S. 1041.

reichte er nicht, wohl aber im Jahr 1653 die gewünschte Postulation (89). Herzog Moritz übernahm daher nach Ableben seines Vaters im Jahr 1656 die Administration des Stiftes, an welcher er schon vorher Antheil genommen hatte. Bald nach seinem Regierungsantritt suchte er die Ideen des Kurfürst Johann Friedrich und der Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts wieder in's Leben hervorzurufen, wodurch dieses Stift abermals eine besondere historische Wichtigkeit erhielt. Wahrscheinlich hatte sein gelehrter und in aller Hinsicht treflicher Kanzler, Veit Ludwig von Seckendorf, großen Antheil an diesem Plan. Die Absicht gieng hierbei dahin, den Capitularen zwar ihre Pfründen auf Lebenszeit zu lassen, die durch Tod erledigten aber, mit Ausnahme der, der Universität Leipzig gewidmeten, zu einem geistlichen Fiscus einzuziehen und zu Verbesserung des Einkommens armer Kirchen- und Schuldiener des Stiftes, so wie zu Stipendien für arme Studirende zu verwenden. Um diesen Zweck zu erreichen, nahm der Herzog Anstand, die Capitulation zu vollziehen und versuchte zuerst, in Ansehung des Capitels zu Zeitz seine Absicht durch Unterhandlung zu erreichen. Er machte aber dieselbe Erfahrung, die schon Johann Friedrich 100 Jahre früher gemacht hatte. Die beiden Capitel zu Naumburg und Zeitz giengen nicht auf seine guten Absichten ein und stellten dagegen vor: der Herzog sey zur Zeit noch nicht wirklicher Bischof, weil er die Capitulation noch nicht vollzogen habe, und wenn er durch deren Vollziehung Bischof geworden, so stehe ihm eben die Capitulation entgegen, wo-

(89) Arndt, neues Archiv der Sächs. Geschichte. lev. XXVI. S. 281.

nach er sich zu verpflichten habe, das Domcapitel und alle andere Kirchenpersonen bei ihren und der Kirche Kleinodien, Zinsen, Gerichten, Prälaturen, Canonicaten, Emancipationen, Divisionen u. s. w. zu erhalten. Insonderheit aber hindere sie ihr Eid, den sie auf die Erhaltung des ganzen Corporis geschworen, seine Vorschläge anzunehmen.

Der Herzog schickte hierauf diese Erklärung mit seiner Widerlegung an die Juristenfakultät, den Schöppenstuhl und die theologische Fakultät in Leipzig, und erbat sich einzelne responsa darüber. Die beiden Rechtscollegien erklärten sich unbedingt beifällig für den Plan des Herzogs. Die theologische Fakultät, deren Dritter Professor selbst ein Canonicat im Zeizer Capitel hatte, trat vorerst ganz der Einwendung bei, daß der Herzog noch nicht die Administration des Stiftes erlangt habe und solche nur durch Vollziehung der Capitulation erlangen könne, sodann aber durch diese gebunden sey. Nun hatte zwar der Herzog die frühere Capitulation so ausgelegt, daß er nach selbiger nur schuldig sey, sich selbst von den Stiftsgütern nichts zuzueignen, dadurch aber nicht verhindert werden könne, diesen Gütern eine, dem ursprünglichen Zweck entsprechende Bestimmung zu Beförderung religiöser Anstalten und zum allgemeinen Besten zu geben. Allein die Fakultät erwiederte hierauf, es werde nicht gefragt, wem es zugewendet werden solle, was dem Capitel entwendet werde, sondern ob es demselben mit Recht entwendet werden dürfe und hierbei entscheide nichts, ob der Gebrauch, den man von den Capitelseinkünften machen wolle, weit besser, oder eben so gut, als der jetzige, sey. Genug, daß der gegenwärtige Gebrauch in göttlichen und weltlichen Rechten nur nicht verboten sey. Sodann meinten sie auch, die Präbenden

könnten dem Adel nicht entzogen werden, weil etliche Unterthanen des Stiftes darum Präbenden gestiftet hätten, daß ihre Nachkommen und Freunde, Arme von Adel, so von ihren Gütern nicht leben könnten, Legate zu verzehren hätten. Indessen gaben sie zu, daß ein Mißbrauch der geistlichen Güter eingerissen sey, daß die Präbenden, welche keine Curam in propria persona wirklich auf sich haben, besser angewendet werden können und Gewissens halber besser anzuwenden wären, auch die Präbenden, welche eine Curam animae in propria persona auf sich haben, dergestalt abzutheilen, daß eine proportio zwischen der Cura und reditibus werde, und Niemanden, ausgenommen bei Krankheiten oder auswärtigen Capitelsgeschäften, zu gestatten sey, einen Vicarius zu halten. Sie erachteten aber, daß sich der Herzog zuvor als Bischof legitimiren müsse und dann möge er mit den Capiteln und Ständen überlegen, wie diesen öffentlichen Mißbräuchen der geistlichen Güter abgeholfen, auch in welcher Proportion und auf welche Personen der Mißbrauch künftig verwendet werden solle. Was übrigens den vorgeschützten Eid beträfe, so hielte die Fakultät diesen Einwand für unerheblich. Das Domcapitel müsse erst beweisen, daß die angeführte Eidesformel von den vorigen Bischöfen genehmigt oder wissentlich geduldet worden. Wenn aber auch dieß wäre, so hindere es nicht, daß sie, salva conscientia, wohl könnten willigen, wenn entweder die Officia sine cura zu curatis gemacht, oder auch die Officia cum cura, welche dennoch actu nicht curiret würden, quoad reditus zu geistlichen Seelenämtern geschlagen werden, welchen anderer Gestalt ohne sonderlichen Seelenschaden nicht kann succurriret werden (90).

(90) Arndts neues Archiv. S. 292 u. ff.

Der Herzog verglich sich nunmehr zuförderst mit dem Domcapitel zu Naumburg dahin, daß er diesem eine nochmalige Postulation seiner Person zugestand, sich aber zugleich die perpetuirliche Postulation seiner männlichen Nachkommen nach dem Erstgeburtsrecht vorbehielt, denn obwohl das Domcapitel sich vorher schon zur perpetuirlichen Postulation der männlichen Nachkommenschaft des Herzogs verbindlich gemacht hatte, so war doch hierdurch die in den Erblanden des Herzogs gültige Primogeniturordnung, an deren Einführung im Stift ihm gelegen war, noch nicht gesichert. Das Domcapitel gestand auch diese Bedingung zu und nunmehr erfolgte im Jahr 1659 eine anderweite unbedingte Postulation nach vorherigem Abschluß einer Capitulation. In dieser behielt sich jedoch der Herzog vor, daß das, was wegen des Zeizer Capitels mit Zuziehung der Interessenten endlich für gut befunden werden möchte, als eine Auslegung seiner Capitulation angenommen und gehalten werden solle (91).

Hierdurch hatte sich der Herzog den Weg wenigstens zur beabsichtigten gemeinnützigen Veränderung mit dem Zeizer Capitel offen erhalten. Ohne indessen nunmehr hierüber anderweit zu unterhandeln, erließ er das sogenannte Decretum extinctorium vom 2ten November 1660 (92), worin er sagte: er habe es sowohl seinem fürstlichen christlichen Amt und Beruf, als auch der ersten Stiftsfundatorum Intention gemäß erachtet, bei sei-

---

(91) Lünig, Reichsarchiv P. sp. Cont. II. S. 814. Arndt l. c. S. 316.

(92) Weiße, neues Museum der Sächs. Geschichte Band 3. Heft 1. S. 4.

ner Stiftsadministration dahin zu sehen, wie Gottes Ehre und seiner Kirche Bestes befördert werden möge, welches er denn dadurch zu bewirken gedenke, daß er den Numerum der Capitularen vermindern auch endlich extinguiren und die Einkünfte zu Verbesserung der Kirchen und Schulen, wie auch zu Salarirung der armen Kirchen- und Schuldiener des Stiftes, und nach ergiebigem Ertrag der capitularischen Einkünfte zu gewissen Stipendien für die studirende Stiftsjugend anwenden lassen wolle, zu welchem Ende er dann mit dem Capitel zu Zeiz und dessen Einkünften eine christliche Reform und Aenderung zu treffen, mit Gott entschlossen. Ob er nun gleich nach eingeholten Rathschlägen verschiedener theologischer und juristischer Collegien, als rechtmäßiger und von Römisch Kaiserlicher Majestät beliehener (93) Administrator, allerdings befugt, das Capitel zu Zeiz ganz aufzuheben und dessen Einkünfte zu den gedachten Zwecken zu verwenden, so wolle er doch die jetzt lebenden sieben Capitulares auf ihre Lebenszeit bei ihren Stellen lassen, auch gestatten, daß der Präbendat M. Sidonius zum Capitularstand erhoben werde. Demnächst bestimmte er, wie nach und nach mit Ableben der damaligen Capitularen und Präbendaten ihre Einkünfte dem geistlichen Fiscus anheim fallen und das ganze Capitel nach ihrer Aller Ableben seine Endschaft nehmen, jedoch der zu den Capitularen gehörige professor

---

(93) Diese Belehnung war vorher von den Sächsischen Fürsten nicht für nöthig gehalten worden, weßhalb auch das Kurhaus gegen die Belehnung des Herzogs Moritz, unter Vorbehalt der Kursächsischen Landeshoheiten protestirte und Herzog Moritz einen Revers ausstellte. Siehe Fasciculus verschiedener Schriften bei Gelegenheit der Religionsveränderung des Kurprinzen von Sachsen. Fasciculus IV. S. 20.

facultatis theolog. in Leipzig außer seinen jetzigen loco salarii habenden ordentlichen Canonicat = Einkünften eine immerwährende Zulage erhalten solle. Eben so solle es mit den Vicarien und anderen beneficiis sine cura gehalten, den damals immatriculierten Expectanten aber sollten entweder die Kosten ihrer Immatriculation wieder erstattet, oder ebenfalls ihnen nachgelassen werden, unter den letzten vier Capitularen ad dignitatem Capitularem zu gelangen.

Dieser Schritt war freilich in soweit der Capitulation zuwider, als sich der Herzog nur vorbehalten hatte, mit Zuziehung der Interessenten eine Aenderung des Zeizer Capitels vorzunehmen. Da unter den Interessenten nicht bloß das vom Herzog repräsentirte gemeine Wesen, sondern auch das Capitel selbst verstanden werden konnte, dieses aber nicht zugezogen worden war, so nahm die gute Absicht des Herzogs den Schein der Willkür an. Dieß mußte natürlich Widerspruch von Seiten des Capitels zu Zeiz und selbst des Domcapitels zu Naumburg erregen. Es konnte daher an Gegenvorstellungen nicht fehlen, welche denn auch wahrscheinlich noch von anderen Seiten Unterstützung und Verwendung fanden. Hierdurch sah sich der Herzog zu einer declaratorischen Resolution vom 14. Mai 1667 bewogen (94), wodurch er den Beschluß der gänzlichen Aufhebung des Capitels zurücknahm und wegen der Einkünfte desselben die Verfügung traf, daß acht praebendae canonicae, mit Einschluß einer, so der Herzog, einer, so der Kurfürst zu vergeben, und

(94) Weiße, diplomatische Beiträge zur Sächsischen Geschichte S. 122.

einer, so für einen Professor der Theologie in Leipzig bestimmt ist, bleiben, drei Canonicat-Präbenden, nebst zwei Regal-Vicarien, ferner fünf Vicarien cum und zehn sine cura, nebst der Commun-Vicarien und den halben Einkünften der Obedienzen zum geistlichen Fiscus eingezogen werden, auch die bereits zu frommen Zwecken oder zu Besoldungen eingezogenen Beneficien ferner diesen Zwecken gewidmet bleiben sollten. Was an dem Kirchenbaufond oder der fabrica und deren Zubehörungen zu ersparen, solle mit Genehmigung des Capitels ad pios usus, besonders zu Stipendien, halb für Adeliche und halb für Bürgerliche, verwendet, die Einkünfte der eingezogenen Präbenden aber sollten zuförderst der Stiftsschule in Zeiz zu Salarien, dann zu Verbesserung der geringen Pfarrerdienste, endlich zu Stipendien für Studierende gewidmet werden. Ueber diese Einkünfte und deren Verwendung sollte durch eine vom Capitel unabhängige Person unter Aufsicht des fürstlichen Kanzlers und Consistorial-Präsidenten Rechnung geführt werden.

Diese Modificationen wurden vom Capitel unterm 14. Mai 1667 angenommen (95), worauf im Jahr 1668 zu Verwaltung der eingezogenen Einkünfte das noch jetzt bestehende Procuraturamt in Zeiz errichtet wurde (96).

Wenn somit abermals die Tendenz der Reformation zwar nicht ganz verfehlt, aber doch auch noch nicht ein-

(95) Arndt, neues Archiv der Sächsischen Geschichte Theil 1. S. 324.

(96) Dessen Archiv für die Sächs. Geschichte Th. II. S. 445. Theil III. S. 461.

mal zur Hälfte erreicht worden, so scheint die Ursache hiervon, wie einst bei den Unternehmungen des Kurfürsten Johann Friedrich hauptsächlich in Mangel an Consequenz gelegen zu haben. Ohne Zweifel konnte die, gewiß gute, Absicht nur auf zwei Wegen erreicht werden, entweder durch gütliche Unterhandlung oder durch reformatorische Gesetzgebung. Im ersten Fall kam Alles darauf an, durch vernünftige Gründe der Religion und des Rechtes eine bessere Ueberzeugung zu bewirken, und um diesen Gründen Eingang zu verschaffen, durfte man nicht erbittern, um der bewirkten Ueberzeugung Erfolg zu geben, mußte man der Gegenparthei die Ehre des freien Entschlusses lassen. Wollte man den zweiten Weg betreten, so durfte man sich nicht auf Unterhandlungen über ein einzelnes Interesse einlassen. Denn die Gesetzgebung muß zwar dieses berücksichtigen, um kein gegründetes Recht zu verletzen; wenn aber das einzelne Interesse kein Recht für sich hatte, und dieß mußte der Fall seyn, wenn überhaupt eine reformatorische Gesetzgebung Statt finden sollte, dann konnte nicht darüber gehandelt, sondern nur, was das allgemeine Interesse erforderte, ausgesprochen werden und dabei kam es nur auf Beobachtung der verfassungsmäßigen Form der Gesetzgebung an.

Ob der eine oder andere Weg einzuschlagen sey, konnte nur davon abhängen, ob die Domcapitel als selbstständige moralische Personen, das heißt als solche Collegien zu betrachten waren, deren erlaubter Zweck und Besitz der für diese bestimmten Mittel, der Fundation nach, sich bloß auf ihre Mitglieder bezieht, oder ob sie und ihre capitularischen Einkünfte einem allgemeinen Zweck gewidmet sind, welcher sich auf die kirchliche oder bürgerliche Gesellschaft bezieht, ob sie daher im ersten Fall ein selbstständiges Recht auf

fernere Verfolgung ihres erlaubten Selbstzweckes, mithin auf ihre fortwährende Existenz und den Besitz ihrer Einkünfte, welche dann als ihr gesellschaftliches Privateigenthum zu betrachten wären, haben, oder ob im letzten Fall ihre Existenz, gleich der eines Beamten-Collegiums, von der allgemeinen, für die Gesellschaft, deren Zweck sie befördern sollen, gültigen organischen Gesetzgebung abhänge und ihr Besitz des capitularischen Vermögens sich nur von Verwaltung und Dienstmißbrauch eines Fonds, dessen Eigenthum der allgemeinen Gesellschaft zusteht, herschreibe.

Beide Fürsten, Johann Friedrich und Moritz scheinen darin gefehlt zu haben, daß sie bald von der einen, bald von der andern Voraussetzung ausgiengen, erst unterhandelten und hierdurch die Capitel als selbstständige moralische Personen anerkannten, dann als Gesetzgeber einzelne, mit jenem Anerkenntniß im Widerspruch stehende, aber gleichwohl nicht durchgreifende Verfügungen trafen und zuletzt wieder sich auf Unterhandlungen einließen, welche natürlich, nachdem die Gemüther der erst anerkannten Gegenparthei durch jene einzelnen Schritte der scheinbaren Willkühr erbittert waren, keinen gewünschten Erfolg haben konnten. Wie sehr indessen beide Fürsten politisch gefehlt haben mögen, so gehören doch ihre Bemühungen um diesen Gegenstand zu den schönsten Denkmalen des frommen christlichen Sinnes Teutscher Regenten.

In der Folge kam eine Reform der Capitel von Seiten der Sächsischen Regenten nicht wieder zur Sprache. Dagegen traten andere Umstände ein, welche wieder das Domcapitel zu Naumburg betrafen und zu staatsrechtlichen

Erörterungen Anlaß gaben. Im Jahr 1715 trat nämlich Herzog Moritz Wilhelm, welcher seinem Vater, dem Herzog Moritz nach dessen Ableben in der Stiftsregierung, gefolgt war, zur katholischen Religion über ([97]). Das Domcapitel erklärte hierauf, mit Begründung auf das reservatum eclesiasticum des Westphälischen Friedens ([98]) eine Sedisvacanz, welches den Herzog bewog, im Jahr 1718 dem damaligen König von Pohlen und Kurfürst von Sachsen, Friedrich August I. die Administration des Stiftes abzutreten. Dieser nahm auch Besitz vom Stift. Das Domcapitel widersprach aber, und wollte den Herzog Christian I. von Sachsen Weisenfels zum Administrator wählen, weil der Kurfürst ebenfalls katholisch war und man ihm ohne Postulation die landesherrlichen Rechte nicht einräumte. Der Kurfürst verhinderte jedoch die beabsichtigte Wahl durch Strafverbote und executive Maaßregeln. Indessen trat Herzog Moritz Wilhelm im Jahr 1718 wieder zur evangelischen Religion zurück und starb bald darauf ohne Descendenz, wodurch denn die Landesportion dieser Nebenlinie wieder an die Kurlinie zurück fiel. Hierauf kam im Jahr 1726 ein Vergleich, und in Folge desselben eine Capitulation mit dem Domcapitel zu Stande, wodurch hauptsächlich zu Sicherstellung des Religionszustandes festgesetzt wurde, daß wegen der katholischen Religion des Kurfürsten die Kirchensachen allein von dem evangelischen geheimen Consilio regiert werden sollten ([99]). Der Kurfürst empfieng

(97) Weiße Geschichte der Kursächs. Staaten. Th. 6. S. 69.

(98) Art. V. §. 15. cf Pharamund. Chlodov. (von Ludewig) unschuldige rechtliche Nachricht.

(99) Weiße Geschichte der Kursächs. Staaten. Th. 6. S. 73.

nunmehr die Huldigung nach der gewöhnlichen Formel und seitdem blieben die Kurfürsten von Sachsen im ungestörten Besitz der Landeshoheit über das Stift.

Von den übrigen Sächsischen Hochstiften war Meißen stets bei der Kurlinie geblieben, Merseburg aber, nach Ableben des Kurfürst Johann Georg I. an dessen Sohn den Herzog Christian gekommen und nach Aussterben der von diesem gestifteten Nebenlinie, im Jahr 1738 wieder an die Kurlinie zurückgefallen (100), nachdem schon vorher ebenfalls eine beständige Capitulation (1) errichtet und die obengedachte wegen der Religionsverschiedenheit des Regentenhauses, überhaupt für sämmtliche Lande desselben getroffenen Bestimmung, auch auf das Stift Merseburg erstreckt worden.

Diese Religionsverschiedenheit trug unstreitig Vieles dazu bei, daß im achtzehnten Jahrhundert nichts weiter dafür gethan wurde, den Einkünften der Domcapitel eine andere Anwendung zu geben, und ihre Existenz selbst anzugreifen. Jene Religionsveränderung hatte Anfangs viel Besorgnisse für die evangelische Freiheit in Sachsen erregt. Die Differenzen des Domcapitels zu Naumburg über diesen Gegenstand hatten daher ein allgemeines Interesse, und die Domcapitel selbst dadurch, indem man sie als Stützen der alten Verfassung ansah, zum ersten Mal wieder eine, schon von der Reformation geschwächte, und durch diese ganz verlorene Popularität gewonnen. So waren sie auf der einen Seite gesichert, daß kein

---

(100) Ebendas. S. 79.

(1) Ebendas. S. 287.

Volksinteresse gegen sie auftrat. Auf der andern Seite war den katholischen Landesfürsten durch die Reverse, die sie wegen der Religion ausstellten, alle Gewalt entzogen, in Dingen, so die Kirche betreffen, etwas zu unternehmen, und obgleich die Domcapitel, wenn man nicht die Ausübnng des Patronatrechtes, die damit verbundene Verwaltung des Kirchenvermögens und die Beobachtung einiger Formalien für ein Kirchenamt gelten lassen will, längst aufgehört hatten sich als geistliche und kirchliche Institutionen thätig zu zeigen, so war man doch, ihres Ursprungs und Namens wegen gewohnt, sie dahin zu rechnen. Die katholischen Regenten Sachsens konnten daher nicht als Repräsentanten des etwanigen kirchlichen Interesses ihrer evangelischen Unterthanen gegen die Domcapitel auftreten. Ohne Zweifel würde man ihnen, abgesehen von den Capitulationen, ihre Religionsversicherungen entgegen gesetzt haben, wenn sie irgend einen Vorschlag zur Reform der Domcapitel gemacht hätten. Von dem evangelischen geheimen Consilio aber, welches in Religions- und Kirchensachen die Rechte des Regenten auszuüben hatte, ließen sich dergleichen Vorschläge um so weniger erwarten, da ein solches Collegium, wenn auch seine Mitglieder nicht zum Theil selbst als Mitglieder der Domcapitel ein Interesse bei der Sache gehabt hätten, weniger schöpferisch, als erhaltend und bewahrend seyn soll. Die Existenz und Verfassung dieser Ueberreste des Mittelalters blieb also während des ganzen vorigen Jahrhunderts in Sachsen unangefochten während gegen Ende desselben anderwärts schon Alles ihre Auflösung und Umwandlung nach den Bedürfnissen der Zeit andeutete.

Durch Auflösung des Teutschen Reichs im Jahr 1806 änderte sich das Verhältniß nur in soweit, daß

Sachsen nunmehr über diese, so wie über die übrigen Lande, die volle Souveränität, jedoch unbeschadet der innern Verfassung, erlangte, wodurch denn alle frühern Streitfragen über das Verhältniß zum Teutschen Reich sich von selbst erledigten.

Im Innern gieng keine weitere Veränderung vor, als daß man die horas canonicas verminderte. Diese waren nämlich sonst noch, bis vor wenig Jahren von den Vicarien der Domherrn täglich im Chor der Domkirche durch Absingen lateinischer Hymnen beobachtet worden, wobei die Domherrn selbst nur in den jährlich zweimal gehaltenen Generalcapiteln und in den jedem einzeln obliegenden Residenzmonaten anwesend waren. Jene täglichen horae canonicae wurden nur bis auf wenige, die man, der Form wegen, beibehielt, abgeschafft und allenfalls durch Hinzufügung eines neueren Teutschen Gesanges für den empfänglichen Theilnehmer einigermaaßen erbaulich gemacht.

Da demnächst die Stiftslande fortwährend ihre besondern Regierungen und Consistorien, Merseburg und Naumburg, auch besondere Kammercollegien und ständische Verfassungen behalten hatten, und hierdurch die Kosten der Administration unnöthigerweise vertheuert, die Lasten der Stiftsunterthanen aber vermehrt wurden, so kam auf dem Landtag im Jahr 1811 die Frage zur Erörterung, ob nicht die Stiftslande dem Erblande ganz einzuverleiben wären? Die Stiftsstände selbst mußten dieß natürlich zur Erleichterung der Lasten der Stiftslande wünschen (2), die Domcapitel widersprachen aber, und so

(2) Sonst pflegte man im Sprüchwort zu sagen: unter'm Krumstab ist gut wohnen. Von den Sächsischen Stiftslan-

blieb die alte Verfassung bis zu der, durch den Wiener Tractat vom 18. Mai 1815 zwischen Preußen und Sachsen erfolgten Landestheilung, wodurch die Merseburgischen und Naumburgischen Stiftslande größtentheils an Preußen fielen, deren Domcapitel sich dann auch ohne Postu-

---

den konnte man dieß nicht sagen. Sie waren höher besteuert, als die Erblande, und gegen diese gleichwohl in ihren Erwerbsquellen, besonders seit der von Johann Georg I. bewirkten Landestheilung, auf verschiedene Weise zurück gesetzt. Die erbländischen Stände hatten eine eigene Steuerverwaltung und konnten manche öffentliche Bedürfnisse von den Ueberschüssen der bewilligten Steuern decken, während die stiftischen Ueberschüsse zu den Kammern flossen. Die Erblande hatten schon in früheren Zeiten einen Theil ihrer Bedürfnisse durch Steuerschulden gedeckt und zu deren Tilgung Abgaben bestimmt, welche bei den folgenden Verwilligungen berücksichtigt wurden. Die Stiftslande hatten dieselben Bedürfnisse unmittelbar bestritten, und gleichwohl richteten sich ihre Steuerbewilligungen nach denen der Erblande, welche den Verzinßungs- und Tilgungsfond in sich schlossen. Die seit 1806 eingetretenen außerordentlichen Bedürfnisse konnten die Erblande zum Theil schon durch die sistirte Verloosung der Staatspapiere und Verwendung der hierzu bestimmten Abgaben bestreiten. Die Stiftslande mußten dieselben allgemeinen Staatsbedürfnisse durch neue Abgaben oder Anleihen bestreiten. Noch nachtheiliger wurde das Verhältniß neuerlich dadurch, daß die erbländischen Schulden in die allgemeine Preußische Staatsschuld aufgenommen wurden, zu deren Verzinßung und Tilgung die stiftischen Unterthanen, gleich allen andern, beitragen, während gleichwohl die stiftischen Schulden, welche zu Bestreitung der nämlichen allgemeinen Staatsbedürfnisse, wie die erbländischen, contrahirt wurden, bis jetzt nur als Provinzialschulden betrachtet werden, welche von den stiftischen Unterthanen außerdem noch allein verzinßt und getilgt werden müssen.

lation und Capitulation der Preußischen Souveränität unterwarfen.

Eine der zweckmäßigsten Veränderungen, welche die Preußische Staatsregierung seitdem hat eintreten lassen, ist die Auflösung der vormaligen Stiftsregierungen, Consistorien und Kammern zu Merseburg und Zeiz. Diese Veränderung gieng ohne Widerspruch vor sich, so lebhaft sie auch wenige Jahre vorher bestritten worden war.

III.

Ansprüche der Gegenwart an die Sächsischen Capitel.

Die Geschichte zeigte uns, wie diese Collegia entstanden, was sie waren, was sie wurden, und wie man von Zeit zu Zeit, wiewohl immer vergebens, sie ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben, oder auch ganz aufzulösen suchte.

Die Gegenwart darf nun fragen, was leisten sie noch? worin besteht jetzt ihr officium, propter quod datur beneficium? in welchem Verhältniß steht Beides gegen einander? welchen Werth haben daher die Domcapitel noch jetzt?

Doch, ehe wir zur Beantwortung übergehen, müssen wir erst die Gegenwart, das heißt, das jetzige Gemein-

wesen, zu diesen Fragen legitimiren. Denn man könnte vorerst fragen, sind denn die Domcapitel überhaupt schuldig, für Andere etwas zu leisten? sind sie nicht vielmehr bloß um ihrer selbst willen gestiftet und hat daher das Gemeinwesen überhaupt ein Recht, nach ihrem Genießen und Leisten zu fragen?

Da die protestantischen Capitularen keine Canonici regulares, sondern insgesammt saeculares, oder weltliche sind, gleichwohl aber geistliche Titel führen, so wird man sich hierbei vielleicht an die bekannte kirchenrechtliche Streitfrage erinnern, ob sie dem geistlichen oder weltlichen Stand angehören, worüber die Meinungen der Rechtslehrer sehr getheilt sind ([3]). Wollte man hierbei bloß den gegenwärtigen Zustand, ohne alle Rücksicht auf seine historische Grundlage, in's Auge fassen, so würde man die Frage, mit Erasmus, ganz kurz etwa dahin beantworten können, daß die protestantischen Capitularen in Rechten dem geistlichen, in Pflichten dem weltlichen Stand angehören, woraus denn, da diese Pflichten bloß in den allgemein bürgerlichen bestehen, und auf kein Amt bezogen werden können, folgen würde, daß in diesem Verhältniß nicht, wie sonst gewöhnlich, von Rechten auf Pflichten geschlossen und daher nach dem Verhältniß der Letzten zu den Ersten gar nicht gefragt werden dürfe. Allein hiermit kann die moralische Weltordnung, worauf sich nothwendig allemal Pflichten und Rechte wechselseitig bedin-

(3) J. H. Boehmer jus eccles. protest. tom. II. Lib. 3. tit. I. §. 35. Pertsch elem. jur. Can. Lib. I. tit. 35. §. 480. G. L. Boehmer princip. jur. can. §. 440. Kind quaest. for. tom. III. Cap. 65.

gen, nicht aufgehoben und überhaupt für den gegenwärtigen Fall nichts entschieden werden, weil es hierbei nicht darauf ankommt, welchem Stand die Capitularen angehören, sondern ob sie überhaupt, mögen sie zu einem oder andern Stand gehören, für das, was sie genießen, der allgemeinen Gesellschaft etwas zu leisten verbunden sind. Dieß kann nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden. Jedes Collegium muß nothwendig einen Zweck haben, zu dessen gemeinschaftlicher Beförderung seine Mitglieder vereinigt sind, weil nur hierdurch der Begriff einer Gesellschaft oder eines Collegii, als einer moralischen Einheit oder eines Subjects von Rechten und Pflichten, entsteht. Ein Collegium kann aber entweder sich selbst bloß durch eigene Willensvereinigung seiner Mitglieder zu einem auf diese selbst sich beziehenden gemeinschaftlichen Zweck und mit dem, von seinen Mitgliedern selbst aus eigenem Vermögen dazu bestimmten Mitteln, gegründet haben, oder es kann gegründet und mit Mitteln versehen seyn, um einem, ihm vorgeschriebenen fremden Zweck zu dienen. Im ersten Fall ist es eine selbstständige persona moralis, die mit der allgemeinen Gesellschaft, bloß in wie weit ihr Zweck und die Art, wie sie für diesen thätig ist, in das Rechtsgebiet Anderer eingreift, in Rechtsverhältnissen steht und mithin nur den allgemein bürgerlichen Pflichten unterworfen ist, übrigens aber, sofern nur ihr Zweck und ihr Wirken für denselben die Rechte Anderer nicht verletzt, als Gesellschaft bloß sich selbst über den Zweck ihres Daseyns, über das, was sie dafür thut und über die Verwendung ihrer Mittel dazu, Rechenschaft zu geben hat. Wenn hingegen ein Collegium nicht durch sich selbst, nicht um eines, sich selbst gesetzten eigenthümlichen Zweckes willen und nicht aus eignen Kräften gegründet ist, so gehört es nicht sich, son-

dern demjenigen an, für dessen Zweck und aus dessen Mitteln es besteht; es ist daher nicht eine selbstständige, sondern eine abhängige persona moralis, nicht Herr, sondern Diener des, ihm vorgeschriebenen Zweckes, nicht Eigenthümer, sondern Verwalter der ihm hierzu gegebenen Mittel, und hat, in dieser Eigenschaft dem, für dessen Zweck und aus dessen Mitteln es besteht, Rechenschaft abzulegen, so wie der einzelne Mensch, als Beamter, Diener oder Verwalter, hierzu verpflichtet ist.

Ob ein Collegium zur einen oder andern Classe gehöre, das kann nur aus seiner Entstehung oder Fundation beurtheilt werden, weil eben hieraus erst dieser Unterschied hervorgeht.

Durch das, was wir über die Entstehung der Dom- und Collegiatcapitel nachgewiesen, können wir hoffen, historisch dargethan zu haben:

1) Daß die Canonici oder Capitularen ursprünglich Clerici, diese aber Beamte und Diener der Kirche, das heißt, der christlichen Gemeinde waren, zu deren Besten sie die Sorge für das geistige Wohl der Gemeindeglieder führen, das Amt der Sacramente verwalten, die Herzen der Gläubigen nach den Bedürfnissen der Zeit erbauen und so die christliche Religion verbreiten, erhalten und befestigen, daß sie also die christliche Gemeinde nicht beherrschen, sondern nach den Vorschriften der Apostel ihr dienen sollten (4).

---

(4) Es gehört zwar mit zu den Anmaaßungen des Clerus, daß dieser selbst sich die Kirche nannte und somit die Kirchengemeinde auszumachen behauptete. Allein diese Anmaaßung

2) Daß die Collegia oder Capitula Canonicorum nicht von ihren Mitgliedern durch gesellschaftliche Willensvereinigung zu einem, sich selbst gesetzten eigenthümlichen Zweck errichtet, sondern in Gemäßheit allgemeiner kirchlicher Einrichtungen für einzelne Kirchengemeinden gestiftet wurden, damit durch sie der kirchliche Zweck dieser Gemeinden, dem der Clerus dienen sollte, nach den, zur Zeit ihrer Stiftung herrschenden Begriffen, desto eifriger befördert und zugleich für Bildung neuer Diener des göttlichen Wortes und der christlichen Kirche gesorgt werde.

3) Daß, so wie die Clerici sich nicht selbst zu Collegiis Canonicorum vereinigten, sie auch nicht selbst die Mittel zu deren Gründung und Erhaltung hergaben, sondern vielmehr diese aus dem Kirchenvermögen entnommen wurden, welches nicht den Canonicis. sondern Gott und seiner Kirche, das heißt, der christlichen Gemeinde, gewidmet war, und welches daher Jene, nicht als Eigenthümer, sondern als Verwalter und vermöge des ihnen angewiesenen Dienstgenusses besaßen (5).

---

ist in sich zu widersprechend und widerstreitet zu sehr dem Grundbegriff des geistlichen Amtes, besonders nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, als daß sie hier einer Widerlegung bedürfte, zumal da sie auch schon längst von den gültigsten Kirchenrechtslehrern widerlegt ist. Carpzov. jurisprud. ecles. Lib. II. tit. 19. §. 298. J. H. Boehmer jus ecles. protest. tom. II. Lib. 3. tit. 5. §. 29. sq. Idem jus paroch. Sect. 5. cap. 3. §. 3.

(5) Res eclesiae, non quasi propriae, sed ut communes et Deo oblatae cum summo timore non alios, quam in praefatus usus sunt dispensandae. cap. 26. Causa XII. quaest. 1.

Hieraus folgt, daß die Dom- und Collegiat-Capitel, ihrer Stiftung zufolge, keine selbstständigen Collegia und nicht Herren des Vermögens der Kirchen sind, sondern daß vielmehr die Kirchengemeinde, die persona moralis sey, auf deren Zweck sich ihre Pflichten beziehen und der die Rechte zustehen, welche sie ausüben. Dieß Alles kann, wenn man auf die Fundation sieht, historisch keinem Zweifel unterworfen seyn, und besonders in Ansehung der Sächsischen Capitel um so weniger bezweifelt werden, da diese, wie wir oben zeigten, ursprünglich als regulirte Collegia Canonicorum zu einer Zeit gestiftet wurden, wo man hiermit lediglich dem allgemeinen kirchlichen Zweck und mit dem Officio Canonicorum die strengsten Begriffe des Kirchenamtes verband, dieses auch um so gewisser sich auf die kirchliche Gemeinde bezog, da der Bischoff selbst, als das Haupt der Capitel, welchem diese bei seinem Kirchenamt beistehen sollten, damals noch vom Clerus und Volk, also von der ganzen Gemeinde gewählt wurde (6).

Es fragt sich daher nur noch, ob jenes Verhältniß in der Folge nicht geändert, und ob die Capitel aus abhängigen Collegien selbstständig geworden? Dieß hätte nur durch Umänderung des ursprünglich ihnen vorgeschriebenen allgemeinen Zweckes in einen von ihnen selbst angenommenen eigenthümlichen Zweck und durch Erwerbung des Eigenthums in den Mitteln, die ihnen zu jenen Zweck gegeben waren, geschehen können. Da sie sich aber ihren Zweck nicht selbst gegeben hatten, so konnten sie auch solchen nicht willkührlich verändern. Sie mußten nothwen-

---

(6) Sagittarii historia Eccardi II. Sect. 6. §. 8. p. 42.

dig erst ihrer Pflicht, dem ihnen vorgeschriebenen Zweck zu dienen, entlassen seyn, ehe sie, als Collegium, einen eigenthümlichen Zweck annehmen konnten. Nun sind sie aber ihrer Pflichten nie entlassen worden, und wenn dieß je geschehen wäre, so würden sie dadurch aufgehört haben, Collegia Canonicorum oder Capitel zu seyn. Denn da ein Collegium sein Daseyn und Wesen nur durch den Zweck erhält, zu dem es vereinigt ist, so muß nothwendig mit Aufhebung dieses und Annahme eines anderen Zweckes dieses Collegium aufhören zu existiren, und ein anderes entstehen. Wenn nun gleichwohl die Collegia oder Capitula Canonicorum noch jetzt als solche existiren und in dieser Eigenschaft Rechte ausüben, so folgt schon aus ihrer Existenz, daß sie ihrer ursprünglichen Pflicht nicht entlassen seyn können und daß sich also der ursprüngliche Zweck, dem sie zu dienen verpflichtet waren, nicht verändert habe. Diesem können auch nicht die Statuten der Capitel entgegengesetzt werden, denn durch diese konnten nur die Mitglieder unter sich, die solche verrichteten, aber kein Dritter, und namentlich nicht die Kirchengemeinde, die dabei nicht concurrirte, verbunden oder des ihr zustehenden Rechtes verlustig werden, und wenn die Landesherrn diese Statuten bestätigten, so hätten diese, in sofern sie eine Aenderung des Zweckes der Capitel bewirken sollten, nicht für die Capitel, sondern für diejenigen Collegia, welche dann durch die Aenderung des Zweckes entstanden wären, festgesetzt werden müssen.

So wenig nun hiernach angenommen werden kann, daß sich der Zweck der Capitel rechtsgültig verändert habe, so wenig konnten sie auch, als Capitel, das Eigenthum des Kirchenvermögens und des Fonds ihrer Einkünfte erwerben. Dieß hätte nur durch Vertrag oder Verjährung

geschehen können. Ein Vertrag mit der Kirchengemeinde, wodurch diese ihr Vermögen an die Capitel veräußert hätte, ist nie geschlossen worden und konnte auch mit dem Erfolg der Eigenthumsübertragung nicht geschlossen werden, so lange die Capitel nicht aufgehört hatten Capitel zu seyn. Was aber diese, als solche, von Andern oder durch Bewilligungen und Privilegien der Landesherren, hiervon erwarben, konnten sie, weil sie keine selbstständige sondern abhängige Collegia, nicht Eigenthümer, sondern Verwalter der von ihnen ausgeübten capitularischen Rechte waren, nicht sich, sondern nur der Kirchengemeinde erwerben. Durch Verjährung konnten sie ebenfalls kein Eigenthum an dem Vermögen der Kirchengemeinde und an den Fonds der capitularischen Einkünfte erwerben, weil sie jenes nur als fremdes Eigenthum zu verwalten, diese nur als beneficia für schuldige Dienstleistungen zu genießen hatten, mithin nur unter diesem Titel auf dem Namen der Kirchengemeinde besaßen, Niemand aber sich selbst den Titel seines Besitzes ändern kann (6). Es ist daher auch in Gemäßheit dieses gemeinrechtlichen Grundsatzes durch die Beschlüsse der Concilien und durch das Canonische Recht jede Verjährung der Art ganz ausgeschlossen (7).

Die Capitel existiren also, ihrer, auf keine Weise abgeänderten, Stiftung zufolge, und besitzen Präbenden, nicht um ihrer selbst willen, sondern um Etwas dafür zu

6) Nemo sibi causam possessionis mutare potest. L. 3. §. 19. L. 19. §. 1. D. de acquirenda vel amittenda possessione.

7) Cap. 72. Causa XII. quaest. 2. cf. J. H. Boehmer jus ecles. prot. tom. II. Lib. 3. tit. 5. §. 52.

leisten, und hiermit hoffen wir, die Legitimation zu obigen Fragen hinlänglich nachgewiesen zu haben; denn wer Etwas für Andere thun soll und einen Lohn dafür genießt, der muß sich auch gefallen lassen, daß man nach seinem Thun frage und es taxire, ob es auch des Lohnes werth sey.

Nun sahen wir zwar schon oben, daß die officia canonicorum längst größtentheils außer Gebrauch gekommen sind. Wir wollen aber dennoch Alles, was die Capitel jetzt noch thun, in Betrachtung ziehen.

Die horae canonicae sind von den Capiteln selbst, bis auf einige wenige, die man noch der Pfründen wegen beibehielt, abgeschafft. Zweimal des Jahres werden von den Domherrn selbst, zwölfmal von ihren Vicarien, diese eintönigen lateinischen Hymnen im Chor der Kirche abgesungen. Gehört werden sie, außer den Sängern, nur zufällig von den Vorübergehenden, verstanden vielleicht von Jenen nicht immer, und noch weniger empfunden. Nur selten bleibt vielleicht ein Fremdling angezogen von diesen seltsamen Tönen, stehen und staunt, sich in die Zeiten des Mittelalters versetzt zu sehen, ohne doch davon erbaut zu werden. Bei dem Allen mögen zwar jene alten Hymnen an sich für den Alterthumsfreund noch einigen Werth haben. Aber diesen würden sie auch ohne das Institut der Domcapitel behalten und wenn man die Präbenden dafür, daß die Domherrn jene Hymnen noch zuweilen singen oder singen lassen, rechnen wollte, so würde in der That die Vergegenwärtigung eines alterthümlichen Gebrauchs sehr theuer erkauft werden. Wenn aber in neueren Zeiten noch einige Lieder, die wohl die Singenden erbauen könnten, hinzugefügt werden, so wird sich doch wohl Niemand für Erbauung bezahlen lassen?

Gleichwohl besteht in den horis canonicis eigentlich das einzige kirchliche Officium, was von den Domherrn noch jetzt verrichtet wird. Mit der cura animarum hatten sie großentheils schon vor der Reformation nichts mehr zu thun. Die, mit einzelnen Prälaturen verbundenen Parochialämter waren schon damals den Vicarien übertragen und werden jetzt, nachdem sie zum Theil von den Domcapiteln durch deren anfängliche Weigerung der Reformation Eingang zu gestatten, getrennt worden, von besonders dazu angestellten, durch neuere milde Stiftungen oder durch die Beiträge der Gemeinden unterhaltenen Predigern verwaltet. An den Domkirchen selbst werden die Aemter der Prediger, Cantoren und Küster durch die Wahl der Domcapitel besetzt und zu ihrem Unterhalt ist ein sehr geringer, kaum zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen hinreichender Theil der Capitelseinkünfte bestimmt. Die Sorge für Besetzung dieser Aemter und Ausübung der Patronatrechte über dieselben macht Eins der Hauptgeschäfte der Domherrn aus, und noch jetzt führen Einige von den Pfründen, die sie genießen und dem Patronatrechte das sie ausüben, den Titel des Cantor, Custos u. s. w. Allein der Genuß dieser Pfründen und die Ausübung des Patronatrechts kann kein Officium genannt werden, denn mit der Examination und Ordination der gewählten Kirchendiener, soweit solche nöthig, haben die Domherrn nichts zu thun, und das Recht, Kirchendiener zu ernennen, kann zwar als ein Ehrenrecht, aber nicht als ein Amt oder eine Bemühung, wofür man bezahlt werden müßte, betrachtet werden. Dieses Recht wird daher in den gewöhnlichen Güteranschlägen nicht unter den Lasten, sondern wenn auch nicht unter den nutzbaren Rechten, doch unter den Vorzügen und Annehmlichkeiten verzeichnet, welche gleichwohl dem

Inhaber oft sehr willkommen dazu dienen, sich irgend einer Verbindlichkeit zu entledigen oder Pensionen zu ersparen. Die Bemühungen, welche die Domherrn bei Ausübung ihrer Patronatrechte haben, können also keine Proportion zwischen dem beneficio und officio ausmachen, würden auch ohne alles beneficium, von den Landesbehörden, denen die Besetzung vieler anderer Kirchenämter obliegt, oder von den Gemeinden selbst, gern übernommen werden. Es bedarf daher der Domherrn nicht, um die wenigen Kirchenämter, worüber ihnen das Patronatrecht zusteht, zu besetzen, wohl aber bedürfte es ihrer Präbenden, um diese und andere Kirchenämter besser dotiren zu können. Die hier erwähnten mit einzelnen Prälaturen verbundenen Patronatrechte darf man übrigens nicht verwechseln mit dem Patronatrecht über die Domkirchen und Domkapitel selbst. Dieses konnte natürlich nicht den Domkapiteln selbst, sondern nur den Fürsten, durch deren Liberalität die Domkirchen und Capitel gestiftet wurden, zustehn (8), und ist jetzt auf den Staat, als Inhaber der aufsehenden Gewalt, übergegangen.

Ein anderes Geschäft der Domherrn besteht in der Sorge für den äußern Zustand der Domkirchen und für die Verwaltung des Vermögens derselben oder der sogenannten Fabrica. Was die Domcapitel bisher für die Erhaltung der ehrwürdigen Domgebäude gethan, war löblich, was sie dazu aus dem Kirchenvermögen verwendeten, war gut angewendet. Nur kann man nicht sagen, daß

---

8) Bedenken des Kursächs. Geheimrathskollegii in Pharam. Chladov. unschuldigen rechtlichen Nachricht. Cap. V. quaest. 8. Nr. 3. S. 113.

für diese Erhaltung nicht auch ohne Domcapitel hätte gesorgt werden können, denn es giebt ja viele andere Kirchen, welche bisher bloß durch die Veranstaltung der Gemeinden selbst oder der Kirchenbeamten wenigstens eben so gut, oft vielleicht noch besser und mit weit geringeren Mitteln erhalten wurden. Die Verwaltung des Kirchenvermögens ist von den Domcapiteln gewöhnlich einem oder einigen Unterbeamten anvertraut, die sich meistens gut dabei stehen. Mehr als die Rechnungsabnahme haben die Domherrn selbst, nicht dabei zu thun. Wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß dieses ganze Geschäft eines jeden Domcapitels durch einen Communalbeamten unter Aufsicht der vorgesetzten Regierung ohne allen besondern Aufwand eben so gut besorgt und dann aus den Fabrikeinkünften weit mehr für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verschönerung der, zum Theil doch schon sehr verfallenen oder doch durch allerlei Einbaue entstellten, ehrwürdigen Dome gethan, vielleicht auch noch Einiges für andere gemeinnützige Zwecke erspart werden könnte. Wollte man einwenden, das Kirchenvermögen sey mehr gesichert, wenn es von einem besondern, sich selbst ergänzenden und mit politischen Rechten versehenen Collegio verwaltet werde, so kann die Kirchengemeinde, als Eigenthümerin dieses Vermögens, hierbei nur in soweit interessirt seyn, als das Vermögen auch wirklich für den kirchlichen Zweck verwendet wird, was bisher von den Domcapiteln nur in Ansehung eines sehr kleinen Theils des gesammten capitularischen Vermögens geschehen ist und, wenn die bisherigen Präbenden nicht geschmälert werden sollen, auch ferner nur geschehen könnte. Was hilft es aber der Kirchengemeinde, wenn ihr Vermögen nur gegen etwanige fremde Eingriffe gesichert wird, während die Verwaltungskosten von den reichlichen Einkünften

fast nichts für den Hauptzweck übrig lassen? Hiermit wollen wir den Domcapiteln nicht alles Verdienst rauben, was sie sich durch Erhaltung des Kirchenvermögens erworben haben können, in sofern diesem jemals die Gefahr drohte, zu frembartigen Zwecken eingezogen zu werden, wiewohl diese Gefahr wenigstens den Sächsischen Domkirchen niemals oder doch nicht bei der beabsichtigten Auflösung der Domcapitel gedroht hat und unter der jezzigen Regierung eben so wenig zu besorgen ist. Wenn aber ja eine Sicherstellung nöthig seyn sollte, so würde doch diese, sobald nur das Kirchenvermögen nicht mit dem allgemeinen Staatsfonds vermengt, sondern durch Communalbeamte unter Aufsicht der Staatsbehörde verwaltet wird, weit zweckmäßiger bewirkt werden können, als durch die kostbaren und selbst unsichern Domcapitel. Ja, es lehrt sogar die Erfahrung, daß diese, nachdem sie sich einmal selbst überlebt haben, am allerwenigsten im Stand sind, der Kirche eine haltbare Sicherheit für ihr Vermögen zu gewähren, denn da man sie in andern Ländern schon längst für überflüssige Institute gehalten, so hat man häufig mit ihrer Auflösung auch das von ihnen besessene Vermögen, nachdem es durch sie ohnehin schon dem kirchlichen Zweck größtentheils entfremdet war, zu andern Zwecken einziehen zu dürfen geglaubt, während man sich doch immer gescheut hat, den Gemeinden das von ihnen selbst verwaltete Kirchenvermögen zu entziehen.

Die scholae canonicae waren, wie wir oben sahen, schon vor der Reformation eingegangen und würden auch jetzt in ihrer ursprünglichen Gestalt keinen Werth mehr haben. Dagegen bestehen noch jetzt die, nach der Reformation eingerichteten Domschulen und noch führt Einer von den Capitularen den Titel eines Scholasticus, weil

er die für diesen bestimmte Präbende genießt (9). Unterricht ertheilt er nicht selbst, und wenn gleich in neueren Zeiten einige Scholastici durch rühmliche Sorgfalt für bessere Einrichtung der Domschulen sich wahrhaft verdient gemacht haben, so hat man doch dieß nur ihrem guten Willen, aber nicht dem Institut der Domcapitel zu danken. Die Lehrer selbst höchst dürftig durch einige von dem Präbendentisch gefallene Brosaamen und durch die Beiträge der Schulen oder Abgaben der Gemeinde unterhalten. Zwar haben in neueren Zeiten die Domherrn von ihren Präbenden einige Zulagen zu Abhelfung der dringensten Noth bewilligt. Aber dieß wird nach der jetzigen Verfassung bloß als eine Gnade betrachtet, wobei die Domschulen immer noch mit großer Beschränktheit der Mittel zu kämpfen haben. Was außerdem die Domherrn durch Ausübung ihres Patronatrechts, Vergebung der Lehrerstellen und etwanige Aufsicht auf die Domschulen thun, geschieht an andern Schulen von den dazu angestellten Behörden mit eben so gutem Erfolg und würde durch dieselben Behörden eben so gut für die Domschulen geschehen können, ohne daß ein besonderer Aufwand deßhalb nöthig wäre. Die Domschulen bedürfen also der Domherrn nicht, wohl aber ihrer Präbenden, damit die armen Lehrer für ihre schwere Arbeit besser belohnt und die armen Schüler mehr unterstützt werden könnten.

Bischöfe existiren in der evangelischen Kirche nicht mehr. Ihr Amt ist durch die Superintendenten, Regierungen und Consistoria, ingleichen, soviel die ehemalige Gerichtsverwaltung in Kirchen und Ehesachen betrifft,

---

9) J. H. Boehmer jus ecles. prot. L. I. lit. 6. §. 7.

durch die Justizcollegia ersetzt, so daß der Staat, welcher alle diese Anstalten jetzt ohne Zuthun der Domcapitel unterhält, für die eingezogenen Einkünfte der ehemaligen Bischöfe nichts schuldig geblieben ist. Diese Landesbehörden bedürfen des Beistandes der Domherrn nicht mehr, wie einst die Bischöfe, wohl aber würden sie in manchen Fällen mehr zum Besten der Kirchen, Schulen und anderer gemeinnützigen Anstalten thun können, wenn nicht die Domcapitel noch immer zuweilen in eben dem Geist, wie vor 300 Jahren entgegenstrebten, indem sie durch ihre jetzige Stellung sich verleiten lassen, das Wesen der Sache umzudrehen, sich, die sie doch ursprünglich der Kirche nur dienen sollten, zum Subject der Rechte der Kirche zu machen und nur diese Rechte, die sie lediglich auf ihr Corporationsinteresse beziehen, jeder beabsichtigten Verbesserung entgegenzusetzen. Wohl mag ihnen dieß manche Arbeit und Geschäfte verursachen. Was sie aber hierbei thun, um ihr Interesse gegen die Zwecke des Staats zu vertheidigen, können sie dem Staat nicht als ein Officium, wodurch sie ihre beneficia verdienten, anrechnen. Sie können es aber auch nicht der Kirche so anrechnen, denn um diese, deren Interesse mit dem des Staates in Eins zusammenfällt, ist es ihnen ja nicht zu thun, sondern um ihre capitularischen Rechte, die sie auf Unkosten der Kirche ausüben.

Eben so verhält es sich mit dem Antheil von weltlicher Gewalt, den sie, als Inhaber weltlicher Gerichtsbarkeit, ausüben. Sie selbst verwalten nicht die Justiz und würden es auch nicht als Domherrn dürfen, sondern nur in wie fern sie sich dazu, wie jeder andere Richter, nach den Gesetzen des Staates qualificirten. Ihr Geschäft dabei erstreckt sich bloß auf die Präsentation der

richterlichen Personen, deren Qualifikation sie der Beurtheilung der Staatsbehörde überlassen müssen. Sie thun daher nicht mehr, als was jeder Gutsbesitzer bei Ausübung seiner Patrimonialjurisdiction thut, die man ihm, wie billig, nicht als ein onus sondern als ein commodum anrechnet, thun auch weiter nichts zu Bestreitung der Kosten der Gerichtsverwaltungen, als was jeder Inhaber einer Gerichtsbarkeit nothwendig thun muß und was der Staat aus ihren Einkünften reichlich bestreiten könnte, ohne daß es dazu der Domcapitel bedürfte. Uebrigens erhält sich die Justiz großentheils selbst durch die Gerichtseinkünfte und würde besser organisirt werden können, wenn nicht die Jurisdiction der Domcapitel, wie dieß bei Einrichtung des Land- und Stadtgerichts in Naumburg geschah, Hindernisse in den Weg legte, obgleich das Domcapitel hierbei durchaus kein besseres Recht hatte, als der Stadtmagistrat, dessen Jurisdiction zur großen Zufriedenheit der Bürger, auf das Land- und Stadtgericht übergieng. Denn so wie die Stadtmagistrate nicht um ihrer selbst willen, sondern für die Bürgergemeinde daseyn sollen, so sollen die Domcapitel, ihrer wesentlichen Bestimmung zufolge, nur für die Kirchengemeinde daseyn. So verkehrt es nun seyn würde, anzunehmen, ein Stadtmagistrat habe um seiner selbst willen, als ein selbstständiges Collegium, Jurisdiction, Kämmereivermögen, Privilegien und andere Gerechtsame, da er doch dieß Alles nur für die Stadt erworben und für diese zu verwalten hat, so verkehrt ist es, wenn man die Domcapitel als selbstständige Collegia ansieht, die um ihrer selbst willen, Jurisdiction und andere Gerechtsame erworben hätten, da dieß Alles doch nur der Kirche, die sie repräsentirten, verliehen wurde und von ihnen nur zu verwalten ist, wiewohl übrigens namentlich die Jurisdiction überhaupt nie als Ge-

genstand des Eigenthums, mithin auch nicht eines Eigenthums der Kirche, sondern vielmehr lediglich als ein Staatsamt zu betrachten ist, das stets nur durch die von der kompetenten Staatsbehörde dazu bestellten Richter verwaltet werden sollte.

Noch ist ein Hauptpunkt übrig um die jetzigen Geschäfte der Domcapitel treu zu schildern. Sie ergänzen sich selbst, prüfen bei Ertheilung der Expectanzen und Präbenden ob der Candidat die nach den Statuten erforderlichen Eigenschaften der Geburt und Religion besitze, denn bei Beförderung der Präbendaten in das Collegium Canonicorum, ob er sich Statutenmäßig verhalten, das heißt, kein offenbares Hauptverbrechen begangen, auch die sogenannten studia et peregrinationes absolviert habe und vollziehen dann den Act der kirchlichen Aufnahme nebst den damit verbundenen Festivitäten (11). Dieß Alles müssen sie nun freilich thun, so lange sie überhaupt in ihrer jetzigen Verfassung fortbestehen wollen, sie können aber auch diese Geschäfte weder der Kirche noch dem gemeinen Wesen überhaupt als ein Officium anrechnen, womit sie ihre beneficia verdienten oder irgend ein allgemeines Interesse beförderten, man müßte denn annehmen, daß in dieser Beziehung schon die Erhaltung ihrer Existenz an sich einen Werth habe, oder daß durch die Art, wie sie sich ergänzen, ein allgemeiner nützlicher Zweck befördert werde. Was das Erstere betrifft, so müßte erst nachgewiesen seyn, daß die Domcapitel irgend etwas für das gemeine Wesen leisteten, was nicht auch ohne sie auf andere Weise eben

11) Statuta Capituli Cizensis. de ao. 1671. in Weißens diplomatischen Beiträgen zur Sächsischen Geschichte. S. 134.

so gut und mit ihren Mitteln nicht noch besser geschehen könnte, wenn man ihnen die Sorge für ihre Selbsterhaltung als eine Dienstleistung anrechnen sollte. Es hat sich aber bis jetzt nichts aufgefunden, von dem man dieß behaupten könnte. Vielmehr hat sich ergeben, daß Alles, was sie für allgemeine Zwecke thun, ohne sie und mit ihren Mitteln noch weit besser geschehen könnte. Eben so wenig läßt sich annehmen, daß durch die Art, wie sie sich ergänzen, gelegentlich ein allgemein nützlicher Zweck befördert werde. Sie sehen zuförderst darauf, daß der Candidat durch eheliche Geburt aus einer erhabenen Familie entsprossen sey und, soweit dieß die Statuten vorschreiben, die erforderlichen Ahnen aufweisen könne. Es ist allerdings etwas allgemein Gutes, wenn ein Volk die eheliche Abstammung aus ehrbarer Familie nicht für etwas Gleichgültiges hält. Durch die Domcapitel kann aber die Heilighaltung des Ehe- und Familienstandes nicht bewirkt werden, wenn sie nicht tief in den allgemeinen Sitten, Gesetzen und Verfassungen gegründet ist. Wir wollen es demnächst auch insonderheit dem Adel nicht verdenken, daß er, soweit es unbeschadet rein menschlicher und bürgerlicher Gesinnungen geschehen kann, auf seine Ahnen einen Werth setzt. Welcher gute Mensch freut sich nicht gern ehrenwerther Vorfahren, erhält nicht gern ihr Andenken in Namen, Wappen und Familienheiligthümern? Was also von allgemein menschlichem Interesse im Adel liegt, das sey auch uns und allen guten Menschen immer heilig! Aber so wie jedenfalls der Einfluß, den die Domcapitel auf die Erhaltung des Werthes alter Ahnen etwa haben, nicht auf ihren ursprünglich kirchlichen Zweck bezogen werden kann (12), so kann man, auch abgesehen

12) Cap. 37. X. de praeb. et dignit.

hiervon, nicht einmal annehmen, daß sie zu Erhaltung des Adels und des Werthes alter Ahnen nöthig wären oder auch nur bedeutend dazu mitwirkten. Dazu sind die Dompräbenden weder ergiebig noch zahlreich genug, um im Ganzen einen erheblichen Einfluß auf Verhinderung unstandesmäßiger Ehen zu haben. Wenn sonst ein Adlicher Lust hat, das Band der ehelichen Liebe und Treue mit einer Bürgerstochter zu knüpfen, so wird er, auch wenn er selbst Mitglied eines Domcapitels ist, sich hierdurch gewiß nicht von seinem Entschluß abhalten lassen, da er ja durch eine solche Heirath seine Präbende nicht verliert und die Rücksicht auf die Qualification seiner noch problematischen künftig möglichen männlichen Descendenz zu adlichen Canonicaten zu entfernt ist, um seinen Entschluß bestimmen zu können. Wenn ferner die Domcapitel auf die Religion oder vielmehr auf das in ihren Statuten vorausgesetzte äußere Glaubensbekenntniß sehen, so wird dadurch allein Niemand religiös, oder auch nur in seinem äußern Glaubensbekenntniß bevestigt. Auch würde dieß, sofern es nur geschähe, um zu einem Canonicat zu gelangen, keinen Werth haben. Daß die Domcapitel außerdem noch auf einen unbescholtenen Lebenswandel, das heißt, nach den Statuten, nur darauf sehen, daß der Aspirant keine groben Verbrechen, als Mord, Ehebruch, Diebstahl u. dgl. begangen habe, müssen sie schon um ihrer eignen Ehre willen thun und läßt sich ihnen nicht als ein Verdienst um das gemeine Wesen annehmen. Für Verhinderung solcher grober Vergehungen sorgt übrigens im Allgemeinen der Staat durch Schulen, Polizei und Justiz. Um der Domcapitel willen wird aber wahrscheinlich kein einziges Verbrechen weniger begangen. Was endlich die studia et peregrinationes betrifft, so könnte es vielleicht scheinen, daß dadurch Mancher veranlaßt

werde, sich zum Beßten des gemeinen Wesens Kenntnisse und Bildung zu erwerben. Allein um der Domcapitel willen wird wohl selten Jemand sich Kenntnisse und Bildung erwerben. Wer aber, bloß um eine Canonicatstelle zu erlangen, die Universität besucht und auf Reisen geht, der nützt damit allein noch gar nichts, in sofern er nur seine Qualification zum Canonicat beabsichtigt, denn es wird ja nicht gefragt, was er gelernt, und welchen Nuzzen er für seine Bildung von seinen Reisen gehabt, sondern ob er die vorgeschriebenen Jahre auf Universitäten und Reisen zugebracht habe. Sodann aber, wenn auch hiermit eine wirkliche Prüfung verbunden wäre, so würde doch durch alle erlangte Kenntnisse und Bildung nichts genützt seyn, sofern diese nur dazu dienten, in das Collegium Canonicorum einzurücken, weil die dadurch erworbene Pfründe ihrem Inhaber, nach jetziger Verfassung, keine Pflicht auferlegt, seine erworbenen Kenntnisse gemeinnützig zu machen, dieß vielmehr nur im wirklichen Dienst des Staats oder der Kirche geschehen kann, wozu es aber wiederum keiner Domcapitel bedarf. Im Gegentheil kann man annehmen, daß Mancher, der durch seine guten Kenntnisse dem Staat nützlich werden könnte, hiervon aber durch sein Canonicat, das ihn schon ohne weitern Dienst ehrt und nährt, abgehalten werde. Die Domcapitel können also auch in dieser Beziehung keinen allgemein gültigen Werth haben. Dagegen würden aber ihre Präbenden in den angegebenen Beziehungen gar sehr nüzzen, wenn sie unter andern mit verwendet würden, um arme Studirende auf Schulen, Universitäten und nützlichen Reisen, und während der praktischen Ausbildung in den Landes-Collegien oder Lehrer- und Prediger-Seminarien durch stipendia zu unterstützen, aber nicht um

Domherrn, sondern um Staats- und Kirchendiener heranzuziehen.

Endlich hatten die Domcapitel noch in Sachsen gewisse politische Rechte, und übten solche, wie wir oben bemerkten, durch Theilnahme an der Stiftsregierung in sofern, daß des Stifts regierender Herr nichts Wichtiges ohne ihre Zustimmung unternehmen, oder von den Stiftsgütern veräußern durfte, sodann sede vacante durch die Regierung des Stiftes selbst, die jedoch durch die dazu angestellten landesherrlichen Collegia, nur unter veränderten Titel besorgt wurde, ingleichen durch die Postulation des neuen Regenten, die aber in der letzten Zeit eine bloße Formalität ohne weitere Bedeutung war, endlich durch ständische Theilnahme an den Landtagen und vermittelnde Concurenz bei den besondern Stiftstagen. Was die zuerst erwähnten Mitregierungsrechte betrifft, so sind die Capitulationen, worauf sich solche gründeten, durch die, nach dem Beschluß und unter Autorität der Europäischen Mächte eingetretene Staatsveränderung erloschen. Das Subjectionsverhältniß, worauf der Staat beruht, setzt nicht nothwendig einen ausdrücklichen Vertrag voraus. Es kann auch durch factische Unterwerfung gegründet werden und ist in den meisten Fällen bloß hierdurch gegründet. Hätten die Domcapitel ihre Mitregierungsrechte gegen die Bestimmungen der Europäischen Mächte und des zwischen Preußen und Sachsen geschlossenen Friedens aufrecht erhalten wollen, so mußten sie eine Sedisvacanz, sich selbst aber für Souverän erklären und sich nöthigenfalls mit Gewalt der Waffen behaupten, oder, da sie hierzu nicht die Mittel besaßen, den Schutz irgend eines mächtigen Souveräns suchen. Sie thaten aber dieß nicht, und unterwarfen sich. Hierdurch begaben sie sich jedes etwanigen

Hoheits- oder Mitregierungsrechtes und die Stiftsunterthanen wurden somit ihres, für den Fall der Sedisvacanz den Domcapiteln geleisteten Eventualeides quitt und ledig. Die Domcapitel treten demnach factisch, gleich den übrigen Einwohnern der Stiftslande in das Unterthanenverhältniß zum Preußischen Staat. Ist einmal dieses Verhältniß gegründet, so kann der Unterthan nicht selbst Regent oder Mitregent seyn wollen. Er hat nur Anspruch auf die allgemeinen bürgerlichen Privatrechte und auf diejenigen politischen Rechte, die ihm nach der allgemeinen Verfassung zukommen. Darum ist auch in dem Preußischen Besitzergreifungspatent ([13]) nur die Erhaltung wohlerworbener Privatrechte zugesichert, die Verfassung aber der allgemeinen Gesetzgebung vorbehalten worden. Es haben daher jene Mitregierungsrechte im Stifte Merseburg und Naumburg aufgehört, seitdem diese Lande an die Krone Preußen kamen und nunmehr einen Theil der Preußischen erblichen Monarchie ausmachen, mit welcher sich das Mitregieren und Postuliren der Domcapitel nicht verträgt. Ohnehin fragt es sich auch ob die Postulation mit der Sächsischen Staatsverfassung länger verträglich gewesen wäre, nachdem der Reichsverband aufgelößt und das Königreich Sachsen mit den dazu gehörigen Stifslanden eine selbstständige erbliche Monarchie geworden war. In Ansehung der Landstandschaft wird es noch darauf ankommen, ob diese überhaupt in der zu erwartenden Preußischen Verfassung in ihrer, durch die erwähnte Staatsveränderung aufgelößten frühern Form werde wie-

---

13) Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Antheils von Sachsen v. 22. Mai 1815. Gesetzsamml. S. 79.

der hergestellt werden. Auf jeden Fall kann man die dar auf Bezug habenden ehemaligen Geschäfte der Domcapitel nicht zu dem rechnen, was sie jetzt leisten. Es bedarf auch ihrer nicht bei einer künftigen repräsentativen oder reichsständischen Verfassung. Denn man möge nun annehmen, daß die Elemente einer solchen Verfassung dazu dienen sollen, das Volk im Ganzen oder gewisse Stände zu repräsentiren, oder zwischen diese Repräsentation und der Staatsregierung die Mitte haltend, dem Staat die erforderliche Stetigkeit zu geben, so wird sich nirgends ein schicklicher Platz für die Domcapitel finden. Für das Volksinteresse haben sie, soviel uns bekannt, nie auf den Sächsischen Landtagen sich verwendet, man müßte denn dahin rechnen, daß sie mit dazu beitrugen, die evangelische Kirchenfreiheit bei der Religionsveränderung der Regenten sicher zu stellen, was aber von diesen schon freiwillig geschah und überdem von den übrigen Ständen sehr lebhaft wahrgenommen wurde. Dieß ausgenommen beschränkten sie ihre ständische Thätigkeit hauptsächlich darauf, sich ihre Vorzüge und Befreiungen von den Staatslasten zu sichern, die denn natürlich, soweit sie von ihren Einkünften hätten mit getragen werden sollen, von den besteuerten Unterthanen mit übertragen werden mußten. Es lag und liegt also nicht in ihrer Stellung als Volksrepräsentanten zu handeln, zumal da ja auch das Volk keinen Antheil an ihrer Wahl hat. Sie haben vielmehr in der frühern ständischen Verfassung nichts als sich selbst repräsentirt, und in dieser Hinsicht kommt es darauf an, ob der Staat ein Interesse habe, daß sie sich ferner repräsentiren? Geht man von der Idee einer ständischen Verfassung aus, wodurch gewisse Mitglieder des Staates vermöge ihres Standes oder Besitzes an der Gesetzgebung Theil nehmen sollen, so würde dieß bei den Domcapiteln

voraussetzen, daß sie entweder ein eigenes selbstständiges Interesse, wie etwa große Landeigenthümer oder Mitglieder der ersten Familien des Reichs, oder ein allgemeines Interesse des Staates, wie gewisse, von Amtswegen zu Sitz und Stimme berechtigte Reichsstände, zu vertreten hätten. Nun sind aber die Domcapitel, wie wir oben zeigten, keine selbstständige Collegia, obgleich sie selbst sich wohl dafür halten mögen, sie haben, sofern man nicht von der historischen Grundlage ihres Wesens ganz abgehen will, keinen Zweck für sich, kein Eigenthum für sich, sie sollen vielmehr der Kirche dienen, deren Vermögen verwalten und sind dafür Nießbraucher der Präbenden. Wollen sie daher ihr Wesen als Domcapitel nicht ganz aufgeben, so können sie keinen eignen selbstständigen Zweck vertreten. Wollte man ihnen aber die Vertretung eines allgemeinen Zweckes, dem sie dienen sollen, von Amtswegen anvertrauen, so könnte dieß nur der Zweck der Kirche seyn, auf welchen sich ihr Institut wesentlich bezieht. Wie könnten sie aber dieses Interesse vertreten, da sie selbst nicht nur Verwalter, sondern auch Verzehrer des Kirchengutes sind und somit der Kirche als Parthei gegenüber stehen? Warum sollte auch dieses Interesse, wenn man anders eine besondere Vertretung desselben für nöthig hielt (14), nicht lieber wirklichen Kirchenbeamten übertragen werden, denen, zumal nach der Synodalverfassung, das Bedürfniß der Kirche weit besser bekannt seyn muß? Wollte man endlich die Domcapitel unter diejenigen Elemente der Gesetzgebung versetzen, welche zwischen die Volksrepräsentation und Staatsregierung gestellt, das Feste und Bleibende im Staat sichern sollen, so würde dieß dem Zweck um so weniger

---

14) S. Ancillon über die Staatswissenschaft. S. 103 u. ff. Vergl. S. 146.

entsprechen, da sie, nur eben erst aus einem mit dem Princip der erblichen Monarchie unverträglichem Zustand weit größerer politischer Wichtigkeit herausgetreten, stets wieder nach jenen Zustand zurück streben würden, und ihr Landtagsinteresse zu sehr auf sich selbst beschränkt ist, um ein festes Anschließen an den Staat zu gestatten. Dieses feste Anschließen, sofern man in ihm eine Gewähr für die Stetigkeit und das Bleibende im Staat sucht, kann nur aus einem großen erblichen Interesse oder aus den höchsten Amtspflichten hervorgehen. Dafür tragen aber die Domcapitel weder auf die eine, noch auf die andere Weise eine Gewähr in sich. Es lehrt vielmehr die Erfahrung, daß das einzig gesunde Lebensprincip, was Staaten erhalten kann, der Gemeinsinn, stets im engen Corporationsinteresse sich selbst wählender Collegien untergeht, weil selbst jede etwanige Regung des Patriotismus durch die beschränkte Corporationspflicht gelähmt wird. Zur Theilnahme an einer repräsentativen oder ständischen Gesetzgebung passen daher die Domcapitel in keiner Hinsicht. Der Staat kann kein Interesse dabei haben, daß sie sich ferner selbst repräsentiren, oder überhaupt, daß irgend ein Stand existire, blos um sich zu repräsentiren, und sollten die Domcapitel blos darum bestehen, um in ihnen ein so unpassendes Element ständischer Gesetzgebung zu haben, so würde dieß jedenfalls mit dem in ihren Händen befindlichen Kirchengut wahrhaftig allzu theuer erkauft seyn.

Wir hoffen jetzt, die Sache von allen Seiten unpartheiisch beleuchtet und nichts unberücksichtigt gelassen zu haben, was für die Dom-Capitel etwa sprechen könnte, und was ergiebt sich? Ihrem ursprünglichen Zweck und Wesen nach sind sie für einen, auf die christliche Gemeinde sich beziehenden kirchlichen Zweck bestimmt und sollen die-

sem dienen, können also nicht verlangen, um ihrer selbst willen, sondern nur um des Zweckes willen, dem sie gewidmet sind, zu bestehen. Dieser Zweck wird aber durch sie nicht mehr gefördert. Was sie dafür zu thun scheinen, ist zum Theil ganz unnütz und geschieht nicht um des ächten, sondern nur des untergeschobenen Zweckes willen, der sich bloß auf sie selbst bezieht, zum Theil könnte auch das, was an ihrem Thun wirklich noch gut und nützlich ist, durch andere schon vorhandene Institute, ohne sie, wenigstens eben so gut, mit ihren Mitteln aber besser geschehen. Da sie nun gleichwohl noch bedeutende beneficia genießen, in welchen notorisch die Hauptsache besteht, um deren willen Canonicate gesucht und vergeben werden, so sind hierdurch die Dom-Capitel ihrem wesentlichen Zweck untreu worden und haben aus den Prälaturen und Präbenden in der That eigentlich sogenannte perpetuirliche Commenden, mithin etwas ganz Anderes, als was jene, der Stiftung zufolge, seyn sollten, gemacht, somit aber sich selbst, der Sache nach, als Dom-Capitel vernichtet, während sie gleichwohl, dem Namen nach, als solche noch bestehen.

Dennoch kann man nicht sagen, daß der Zweck der Kirchengemeinde, dem sie ursprünglich dienen sollten, aufgehört habe oder nicht ferner erreicht werden könne. Denn dieser Zweck war kein anderer, als der noch jetzt bestehende Zweck der Kirchengemeinde, nämlich Beförderung der Religion. Hiervon ist aber der Zweck, warum Collegia Canonicorum gestiftet wurden, dadurch verschieden, daß diese nur jenem Endzweck dienen sollten und sich daher zu demselben nur wie das Mittel zum Zweck verhielten. In wie fern nun jener Endzweck der Kirchengemeinde durch die Dom-Capitel nicht mehr befördert wird, und den jetzigen

Bedürfnissen nach von ihnen weder in ihrer ursprünglichen, noch in ihrer jetzigen Verfassung befördert werden kann, insofern hat zwar nicht der entfernte oder mittelbare, aber der unmittelbare und nächste Zweck der Capitel aufgehört. Dieß führt auf die Frage: ob es nicht möglich wäre, sie durch eine veränderte Verfassung dem Zweck der Kirchengemeinde wiederzugeben, was sie dann werden könnten und ob es demnach nicht gut sey, sie in veränderter Gestalt bestehen zu lassen?

Wie hoch man auch in anderer Hinsicht das Mittelalter ehren möge, das wird Niemand leugnen, daß es in seinen kirchlichen Einrichtungen hauptsächlich durch den Clerus, der die Kirche zu einem Nutzungszweig für sich gemacht hatte, sich von der ursprünglichen Reinheit des Evangeliums und von der edlen Einfachheit der ersten apostolischen Kirche weit entfernt hatte. Dieß ist nicht die Sprache unserer Zeit, sondern die Sprache der Reformatoren des 16ten Jahrhunderts und selbst aller unpartheiischen katholischen Christen.

Unsere Zeit strebt aber zu der ursprünglichen evangelischen Reinheit zurückzukehren. Wenn also die Dom-Capitel, mit Berücksichtigung ihrer ersten Fundation, stehen bleiben, und nur ihrem ächten Zweck gemäß reformirt werden sollen, so muß es im Geist des Evangeliums und der Apostel geschehen. Wenn aber dieß geschehen soll, so müssen die Canonici wieder wirklich und thätig, nicht bloß den Namen und Präbenden-Bennenungen nach, Diener des göttlichen Wortes und der Kirche werden, müssen also aufhören, um ihrer selbst willen als selbstständige Collegia bestehen zu wollen, müssen also nicht mehr Domherren seyn, sondern Lehrer und Prediger werden, wie es

jetzt Andere sind, die keine Präbenden genießen, und da man den jetzt lebenden Canonicis nicht zumuthen kann, sich nun erst zu ihrem Lehr= und Predigeramt geschickt zu machen, manche auch schon in anderen, hiermit unverträglichen Staatsämtern stehen, so könnte man nur auf die künftigen Capitularen rechnen, die dann natürlich ganz andern Prüfungen, als jetzt unterworfen werden müßten. Alsdann müßte auch ihre Anzahl nicht, wie Herzog Moritz wollte, vermindert und endlich ganz aufgehoben, sondern eher vermehrt werden, denn wollte man ihre Einkünfte nur auf die jetzige oder eine verminderte Anzahl vertheilen, so würde dieß für wirkliche Lehrer und Prediger zu viel seyn und könnte nach dem gegenwärtigen kümmerlichen Zustand derselben das entgegengesetzte Uebel, das die Reformatoren des 16ten Jahrhunderts davon fürchteten, bewirken [15]). Weil aber dann der Lehrer und Prediger an einer Kirche und Schule zuviel werden würden, so müßten sie bei anderen Kirchen und Schulen angestellt werden, und da es im Ganzen wohl nirgends an einer hinlänglichen Anzahl von Predigern und Schullehrern fehlt, so käme es nicht sowohl darauf an neue Prediger= und Lehrerstellen zu fundiren, sondern hauptsächlich nur die schon vorhandenen von ihren zum Theil sehr drückenden Nahrungssorgen zu befreien. Mit einem Wort, die Einkünfte der Dom=Capitel müßten unter die schon vorhandenen Kirchen und Schulen, welche es bedürfen, vertheilt werden. Man sieht ohne unser Erinneren, daß eine solche Reform der Dom=Capitel ihre gänzliche Auflösung von selbst zur Folge haben müßte, denn wozu sollten dann etwa diejenigen Lehrer und Prediger, die an die Stelle der jetzigen

---

15) De Seckendorf l. c. p. 394.

Domherren hinsichtlich der Einkünfte getreten wären, ein besonderes Collegium ausmachen, da ja schon jeder hierdurch möglicherweise zu erreichende Zweck durch die bestehenden Synoden erreicht werden kann und soll, wozu bedürfte es denn noch der politischen Rechte der jetzigen Dom-Capitel, da die Thätigkeit für die Zwecke der Kirche und Schule durch Ausübung solcher Rechte nur gehindert, nicht gefördert werden könnte?

Oder wollte man vielleicht, bloß um den Namen Dom-Capitel beizubehalten, diesen eine höhere Stellung geben? Diese könnte, wenn sie den Dom-Capiteln etwas, ihrer Fundation nicht ganz Fremdes für die Kirche und das gemeine Wesen zu thun geben sollte, nur die Stellung der jetzigen Regierungen und Consistorien seyn. Dieß mochte vielleicht ein passender Vorschlag der Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts seyn, als es noch keine Regierungen und Consistoria, wie wir sie jetzt besitzen, gab. Jetzt aber würde ein solcher Vorschlag ganz unpassend und unausführbar seyn. Auch würde man unter diesem Titel das Vermögen der Dom- und Collegiatkirchen nicht zu den Regierungsfonds einziehen können, denn dazu sind schon die reichen Einkünfte der ehemaligen Bischöffe geflossen. Eine Reform der Dom-Capitel im Geist ihrer ursprünglichen Stiftung kann also nicht anders als durch ihre gänzliche Auflösung geschehen.

Hiermit ist das Gebiet der rechtlich möglichen Reformen erschöpft. Jede andere, nicht auf die ursprüngliche Fundation gebaute würde nicht nur eben so wie der bisherige Mißbrauch derselben, die Heiligkeit der Stiftung verletzen, sondern auch aus den Dom-Capiteln wieder etwas anderes, als Dom-Capitel im ächten Sinne des Wor-

tes machen mithin diese ebenfalls auflösen. Zwar haben die Dom-Capitel, wie wir oben bemerkten, schon längst eigentlich, der Sache nach, aus den capitularischen beneficiis sogenannte perpetuirliche Commenden gemacht, das heist solche beneficia, welche dem Inhaber ohne Rücksicht auf ein officium, bloß zu seinem persönlichen Genuß, verliehen werden [16]). Allein dieß geschah, gegen die Fundation, nur durch die in der päbstlichen Kirche eingerissenen Mißbräuche und durch die selbstgemachten Statuten der Dom-Capitel. Man muß aber unterscheiden zwischen Fundationsgesetzen und selbst gemachten Statuten. Eine Gesellschaft, die sich selbst mit eignen Mitteln zu einem, ihr eigenthümlichen Zweck vereinigt hat, kann zwar hinterher ihre eignen Fundationsgesetze, eben so wie sie diese errichtete, abändern, aufheben und sich einen ganz anderen Zweck setzen. Dieß kann aber keine Gesellschaft, die für einen außer ihr liegenden allgemeinen Zweck aus fremden Mitteln gestiftet und einem, ihr gegebenen Fundationsgesetz unterworfen wurde. Eine Reform auf den Grund der capitularischen Statuten würde daher, der ächten historischen Grundlage beraubt, keine Reform, sondern nur eine Modification der, durch unbefugte Statuten festgesetzten Mißbräuche seyn. Eine wirkliche Reform kann vielmehr nur darin bestehen, daß das bisher von den Dom-Capiteln besessene und verwaltete Kirchenvermögen seinem stiftungsmäßigen Zweck wieder gegeben werde.

Dazu ist aber auch jetzt dringende Veranlassung vorhanden. Es ist schon durch göttliche und menschliche Rechte, das heist durch Vernunft und Schrift geboten,

16) G. L. Boehmer princ. jur. eccles. §. 587.

Jedem das Seine, also auch der Kirche das Ihre, dem Staat das Seine, zu lassen, und wieder zu geben. Das ist schon an sich für vernünftige Wesen und für die, zur Herrschaft des Rechts vereinigte bürgerliche Gesellschaft, dringende Nothwendigkeit. Es liegt aber auch in den gegenwärtigen Umständen ein dringendes Bedürfniß. Durch Kirchen, Schulen und andere gemeinnützige Anstalten soll und muß jedem Gebrechen der Zeit, das seinen Grund im geistigen, sittlichen und religiösen Zustand der Zeitgenossen hat, von Grund aus abgeholfen werden. Diese Anstalten werden größtentheils noch aus denselben Mitteln bestritten, welche ihnen vor hundert und mehr Jahren gewidmet waren. Neue Zugänge haben sie jetzt selten auf dem alten Wege durch Legate und dergleichen zu erwarten. Die alten Mittel aber sind längst außer Verhältniß mit den gestiegenen Bedürfnissen gekommen. Der Staat hat schon genug dafür gethan und noch neuerlich hat die Preußische Regierung eine bedeutende Summe zu Unterstützung der bedürftigen Schulen zugesagt. Der Staat hat aber, in Folge der für seine äußere Freiheit gemachten Anstrengungen, Schulden und kann den Unterthanen nicht ohne Nachtheil größere Abgaben auflegen, so lange sich nicht ganz neue und ergiebige Mittel zu Vermehrung des Nationalwohlstandes auffinden lassen. Es würde daher ungerecht seyn, von dieser Seite mehr für Kirchen und Schulen zu verlangen, während noch andere, ursprünglich diesen Zwekken gewidmete ergiebige und bis jetzt unbenutzte Mittel vorhanden sind. Darum ist das Bedürfniß höchst dringend, welches die Einkünfte der Dom-Capitel in Anspruch nimt.

Hierdurch ist zugleich das Recht des Staates zur gänzlichen Aufhebung der Domcapitel und Bestimmung

ihrer Einkünfte für die der ursprünglichen Stiftung entsprechenden Zwecke vollkommen begründet. Dieses Recht folgt schon aus der Pflicht des Staats, die zweckmäßigsten Mittel für den Zweck der kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaft zu wählen, dieser zu dem Ihrigen, das ihr so lange entfremdet wurde, wieder zu verhelfen, und Alles, was zu Beförderung des gemeinen Besten nöthig zu veranstalten, sofern dadurch kein wirkliches Recht Einzelner verletzt wird. Ein Rechtseingriff würde die Auflösung der Domcapitel nur dann seyn, wenn diese selbstständige Collegia mit eigenthümlichen Mitteln im oben entwickelten Sinne wären, was sie aber nicht sind, und ohne aus dem statu canonico herauszutreten, mithin sich selbst als Domcapitel aufzugeben, nicht seyn können. Dagegen würde es von ihrer Seite ein Rechtseingriff seyn, wenn sie, sofern der Staat von seinem Recht Gebrauch machen will, ihrem nicht eigenthümlichen Besitz einen eigenthümlichen Titel unterlegen, die Herausgabe dessen, was sie bisher nur connivendo besaßen, verweigern, sich selbst zum Zweck der Fundation machen und das Vermögen der Kirche zu diesem, ihm willkührlich unterschobenen Zweck verwenden wollten. Sehr unrecht hatte daher die Leipziger theologische Fakultät, wenn sie in ihrem, dem Herzog Moritz ertheilten Gutachten annahm, es solle durch die, von diesem beabsichtigte Verwendung der capitularischen Einkünfte den Capiteln, etwas entwendet werden [17]). Diese hatten vielmehr, seitdem sie die beneficia ohne officia besaßen, nur einen precarischen Besitz und die beabsichtigte Verwendung war nur eine Wiedererstattung des nicht verjährten Besitzes an den rechtmäßigen Eigenthümer. Wenn die Domcapitel bisher die Gesammtheit, auf die sich ihr

---

17) Arndt neues Archiv. Th. 1. S. 299.

fundationsmäßiger Zweck beziehen sollte, repräsentirten und die diesem Zweck gewidmeten Mittel verwalteten, so konnten sie dadurch eben so wenig ein ewiges Recht auf diese Repräsentation und Verwaltung erlangen, als irgend ein Collegium von Staats= oder Kirchendienern ein Recht erwerben kann, zu verlangen, daß es der Staat oder die Kirche, selbst dann wenn es ganz unbrauchbar und unnütz geworden ist, blos um der Mitglieder des Collegii selbst willen bestehen lasse. Die Existenz solcher Collegien ist vielmehr durch das Bedürfniß der Gesellschaft, für deren Zweck sie gestiftet sind und durch die Verfassungsgesetzgebung dieser Gesellschaft bedingt. Findet die hierbei betheiligte Gesellschaft, oder im gegenwärtigen Fall der Staat der diese in sich schließt, daß dergleichen Collegia für ihren stiftungsmäßigen Zweck nicht mehr nöthig, oder wegen ihrer kostbaren Unterhaltung und des geringen Nutzens den sie dafür leisten, also weil das officium und beneficium ganz außer Verhältniß gekommen oder das Erstere dem Letztem ganz aufgeopfert worden, dem Zweck sogar hinderlich sind, so ist der Staat befugt und verbunden, das Collegium aufzuheben. Dagegen würde es ein Rechtseingriff seyn, wenn der Staat entweder das bisher von einem solchen Collegio verwaltete Vermögen seinem fundationsmäßigen Zweck entziehen und willkührlich etwa zu Errichtung von Rittercommenden, wie dieß von der ehemaligen Königin von Frankreich geschah [18]), darüber schalten, oder den jetzt lebenden Mitgliedern ihre Einkünfte, sofern sie als singuli darauf ein Recht erworben, entziehen, oder sie ihres Amtes, sofern sie ein solches wirklich verrichtet hätten, willkührlich entsetzen wollte. Wenn aber das Eine so wenig als das Andere durch Aufhebung

18) de Seckendorf l. c. S. 394.

der Domcapitel geschieht und wenn diese so, wie Herzog Moritz im decreto extinctorio beabsichtigte, ausgeführt würde, so könnte sich weder die bürgerliche oder kirchliche Gesellschaft, noch irgend ein Einzelner hierüber mit Recht beschweren.

Vergleichungen und Beispiele werden die Sache, wenn sie noch zweifelhaft seyn könnte, erläutern. Wenn der Staat eine Handelsgesellschaft, die mit selbst zusammen gelegten Fonds für ihren erlaubten Zweck arbeitet, aufheben und ihre Fonds etwa zu einer eigenen Handels- oder Finanzspeculation verwenden wollte, weil ihm schiene, daß die Gesellschaft mit ihrem Handel nichts gewinne und ihre Fonds besser benutzt werden könnten, so würde dieß ein Rechtseingriff seyn, weil die Gesellschaft ihren eigenthümlichen Zweck und eigenthümliche Mittel dafür hat. Man nehme aber an, ein Stadtmagistrat hätte die Communalangelegenheiten, deren Besorgung ihm nach seiner Fundation oblag, bisher zufolge seiner Statuten, theils gar nicht, theils durch Andere, oder auf eine, dem gemeinen Wesen nicht nützliche Weise besorgt, etwa dadurch, daß er sich jährlich einigemale auf dem Rathhause versammelte, um die Gesetze zu lesen, wonach die Communalangelegenheiten vor 1000 Jahren besorgt werden sollten. Wenn nun ein solcher Stadtmagistrat für diese Scheingeschäfte gleichwohl den größten Theil der Communaleinkünfte zu seinem eignen Genuß verwendet und die Bürgerschaft fände unter Zustimmung der Staatsbehörde, daß ihre Communalangelegenheiten weit besser besorgt, ihre Einkünfte aber weit mehr zum gemeinen Besten angewendet werden könnten, wenn jener Magistrat ganz aufgelös't würde; könnte dann irgend Jemand über Ungerechtigkeit sich beklagen? Gesetzt, der Magistrat hätte auch al-

lerlei Vorrechte durch Privilegien der Landesherren erlangt, sich solche durch Verträge gesichert und Sitz und Stimme in den ständischen Versammlungen gehabt, so würde dieß Alles seine Aufhebung nicht hindern, denn was er auch an Rechten und Vorzügen erwarb, erwarb er nicht sich, sondern der Gemeine, die er repräsentirte, wenn er sich auch dieß vergessend, als selbstständig betrachtet haben sollte. Wenn auch der Fürst sich verpflichtet hätte, den Magistrat bei seiner Verfassung und seinen Einkünften zu lassen, dieß würde sich doch nur so lange anstehen, als es überhaupt für die Gemeinde eines solchen Magistrats bedürfte. Ganz verkehrt wär es endlich das Recht zur längern Existenz dieses Magistrats Collegii auf dessen Landstandschaft zu gründen, da diese vielmehr erst durch die Existenz begründet werden kann, wenn sie nicht auf einem nonens beruhen soll.

Was man daher auch für die Domcapitel aus ihrer bisherigen Verfassung anführen möge, es kann sie nichts wegen ihrer rechtlich nothwendigen Auflösung schützen, so lang sie nicht durch ursprüngliche Fundationen nachweisen können, daß sie sich selbst aus eignen Mitteln zu Erreichung eines blos auf sie selbst sich beziehenden Zweckes gestiftet haben. Daß sie dieß aber nicht können, beweis't schon der Name, den sie als Domcapitel führen, da dieser Name den Collegiis Canonicorum beigelegt worden ist, deren Entstehung, Zweck und ursprünglicher Begriff sich nicht aus der Geschichte vertilgen läßt.

Man hat öfters behauptet, die Domcapitel wären für den Adel gestiftet, woraus dann folgen würde, daß durch ihre Aufhebung dem gesammten Adel ein Recht entzogen werde. Allein diese Behauptung ist historisch ganz

wahrheitswidrig und schon längst vor der Reformation zu einer Zeit, wo die Fundation noch im frischem Andenken seyn konnte, durch das damalige Oberhaupt der Kirche selbst als unrichtig verworfen [19]). Auch späterhin in den Teutschen Concordaten und im Westphälischen Frieden wurde dieß anerkannt, weil man sonst keine anderen als adliche Personen zu den Canonicaten für qualificirt hätte erklären können [20]). Die Domcapitel wurden für die kirchliche Gemeinde gestiftet und wenn für diese irgend ein Adlicher etwas leisten kann, so kann er dieß nicht als solcher, sondern durch seine, von Geburt und Stand ganz unabhängige sonstige Eigenschaften. Darum wollten auch die Wittenberger Theologen in ihrem, dem Kurfürst Johann Friedrich ertheilten Gutachten, die Domcapitel nicht für den Adel, sondern den Adel für die Domcapitel und durch diese, für die Kirche und den Staat gewinnen, weil sie fürchteten, daß er sich sonst den Wissenschaften, somit aber der Kirche und dem Staat entziehen möchte [21]). Dieser Zweck ist aber längst erreicht, ohne daß man den Domcapiteln das Verdienst davon zuschreiben kann. Wenn der Adel in neueren Zeiten sich mehr den Wissenschaften und dem Staatsdienst gewidmet hat, so ist dieß eine Folge d. fortgeschrittenen Cultur im Allgemeinen und ein Verdienst der einzelnen Mitglieder des Adels, die sich einem höheren Interesse widmeten.

Die Behauptung, daß die Domcapitel von Adlichen gestiftet worden, und darum der Adel ein Recht auf ihre

---

19) Cap. 37. X. de praeb. et dignitat. (v. J. 1232.)

20) Concord. nat. germ. cum Martino V. de ao. 1418. Cap 4. Instrum. pac. Osnabs. art. V. § 17.

21) monent, nobilium rationem esse habendam, ut ab otio retracti, ad regendam provinciam apti et prompti reddantur, de Seckendorf l. c. S. 394.

Erhaltung habe, ist in ihrer factischen Voraussetzung eben so unrichtig, als in der daraus hergeleiteten Folge. Factisch unrichtig ist die Behauptung deßhalb, weil die Domcapitel hauptsächlich von Kaisern, Königen, Fürsten und denjenigen Nobilibus, aus welchem der heutige hohe Adel entstand, gestiftet wurden. Hieraus würde also nun folgen, daß den jetzigen Fürsten und dem hohen Adel, aber nicht, daß dem jetzigen niederen Adel, welcher einen ganz anderen und zum Theil späteren Ursprung hat, ein Recht auf Erhaltung der Domcapitel zustehe. Allein es ist auch überhaupt der Schluß ganz falsch, daß darum, weil die Domcapitel von Personen eines gewissen Standes gestiftet worden, den späteren Standesgenossen dieser Fundatoren ein Recht auf Erhaltung der Domcapitel zukomme. Denn dieses könnte sich nur auf die Absicht der Fundatoren gründen, diese gieng aber nicht dahin, ihre damaligen oder künftigen Standesgenossen mit Präbenden zu versorgen, sondern die, allen Ständen gemeine, Kirche Gottes und das Heil der Seelen zu befördern.

Indessen ist nicht zu läugnen, daß mit den Domcapiteln, wiewohl lange nach ihrer Stiftung, andere, außer ihrem ächten Zweck liegende Nebenabsichten verbunden wurden. Es ist daher wohl möglich, daß die Stifter späterer, den Domcapiteln gewidmeten Dotationen dergleichen Nebenrücksichten mit nahmen. Dadurch konnte aber das ursprüngliche Wesen, der Hauptzweck und die Bestimmung des Fonds der Domcapitel so wenig verändert werden, als eine Kirche dadurch, daß man Kauf- und Handelsgewölbe an selbige anbauet, aufhören kann, eine Kirche zu seyn. Möge es daher seyn, daß, nachdem die Canonicate schon größtentheils mit Adlichen besetzt waren, andere Adliche den Domcapiteln einzelne Legate zum Beßten ihrer Stan-

desgenossen und zu Unterstützung armer Adlicher vermacht haben [22]), so müssen zuförderst diese Stiftungen, in sofern sie einen besonderen, mit der Hauptstiftung nur verbundenen, Nebenzweck haben, besonders nachgewiesen werden, und dann folgt nur daraus, daß sie, bei Auflösung der Domcapitel von dem, der Kirche gewidmeten Hauptfond getrennt und der Stiftung gemäß wirklich zu Unterstützung armer, nicht zu Bereicherung reicher Adlicher, verwendet werden müssen, was übrigens auf weit zweckmäßigere Weise durch Stipendien für arme Studirende vom Adelstande, als durch Präbenden geschehen könnte. Aus dergleichen einzelnen Legaten folgt aber keinesweges, daß das gesammte Hauptvermögen der Domkirchen und Capitel die Natur von Privatstiftungen angenommen hätte, und nicht zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden könnte.

Die Aufhebung der Domcapitel und Verwendung ihrer Fonds zu Verbesserung der Einkünfte wirklicher Pfarr- und Schulämter ist selbst im älteren positiven Kirchenrecht gegründet. Denn dieß gestattet dem Bischof, an dessen Stelle in den protestantischen Bisthümern der Landesherr getreten ist, nicht nur eine Verbindung mehrerer Beneficien zu besserer Dotirung eines Kirchenamtes, sondern auch eine Vertheilung derselben unter mehrere Kirchenämter, desgleichen die Suspension der anderweiten Besetzung vacanter Beneficien und Verwendung ihrer Einkünfte zu Kir-

---

22) In dem Gutachten der Leipziger theologischen Fakultät über die von Herzog Moritz beabsichtigte Aufhebung des Capitels zu Zeitz wird erwähnt, es hätten etliche Unterthanen des Stiftes darum Präbenden gestiftet, daß ihre Nachkommen und Freunde, Arme vom Adel, die von ihren Gütern nicht leben können, Legata zu verzehren hätten. S. Arndt's neues Archiv. Th. 1. S. 297.

chenbauen oder anderen Bedürfnissen der Kirche, ja selbst die gänzliche Aufhebung derselben [23]). Insbesondere gilt dieß von denjenigen Beneficien, deren Inhaber nicht selbst zu Chor gehen, singen und andere Dinge, die ihnen nach der Fundation obliegen, verrichten [24]). Schon im 14ten Jahrhundert hob der Pabst Clemens V. auf dem Concilio zu Vienne in der Dauphiné durch die Bulle vom 2ten Mart. 1312 den Tempelherrenorden auf, nachdem vorher schon der König von Frankreich dessen Güter eingezogen hatte [25]). Im 17ten Jahrhundert that der Pabst Innocenz X. durch die Bulle: instaurandae etc. Idib. Oct. 1652 dasselbe in Ansehung aller Italienischen Convente, in welchen sich nur sieben Personen befanden, welche den Gottesdienst nicht persönlich verrichteten, aus der beigefügten Ursache: totum corpus habendum pro incurabili, quamdim magna illius pars curationis est incapax [26]). Bekannt ist endlich das Breve des Pabstes Clemens XIV. vom 21. Jul. 1773, wodurch der Jesuiterorden aufgehoben wurde, nicht zu gedenken, der durch den Westphälischen Frieden und durch neuere Friedensschlüsse erfolgten Säcularisationen. Sehr gründlich zeigte

---

23) Cap. 8. X. de excessibus praelatorum. Cap. 2. X. de religiosis domibus ut episcopo sint subiectae. Cap. 26. X. de praebendis et dignitat. Cap. 32. X. de verbor. signif. Cap. un. X. ut ecles. benef. sine diminut. conferantur. Cap. 12. X. de constitutionibus.

24) Concil. Trident Sess. VI. Cap. 1. Sess. XXII. Cap. 3. Sess. XXIII. Cap. 1. Sess. XXIV. Cap. 12. de reformat. Bellarmin. de bon. expos. impar. Lib. 1. Cap. ult.

25) Puteani histoire de l'ordre militaire des templiers. Chr. Thomas diss. de ordine Templarior extincto.

26) Pharam Chlodov. unschuldige rechtl. Nachricht Cap. V. quaest. 7. S. 112.

daher das Kursächsische Geheime Rathscollegium in seinem dem Kurfürst Johann Georg I. ertheilten Bedenken über die Bisthümer Meissen, Merseburg und Naumburg, daß die Canonicate, selbst unbeschadet des Westphälischen Friedens, sofern nur der durch diesen festgesetzte Religionszustand dadurch unverändert bliebe, aufgehoben, und ihre Einkünfte zu besseren gemeinnützigen Zwecken verwendet werden könnten [27]).

Wenn nun dieß schon seit Jahrhunderten für Recht gehalten wurde und wenn sich selbst die Sächsische Regierung, die doch durch Reichsgesetze verbunden war, und die Domcapitel durch Capitulationen anerkannt hatte, dazu für berechtigt halten konnte; so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß jetzt die Preußische Regierung vollkommen berechtigt seyn würde, das capitularische Vermögen, mit Berücksichtigung der lebenslänglichen Privatansprüche der jetzigen Capitularen, zu Beförderung christlich gemeinnütziger Zwecke zu verwenden, nachdem die ehemalige Reichsverfassung aufgelös't worden und die Domcapitel zu Merseburg und Naumburg dem König ohne Postulation und Capitulation gehuldigt haben. Auch ist die Rechtmäßigkeit einer solchen Veränderung durch die Preußische Gesetzgebung anerkannt. Hiernach ist der Staat berechtigt, sogar eine selbstständige, zu einem fortdaurenden gemeinnützigen Zweck errichtete Corporation aufzuheben, wenn der im Grundvertrage (also nicht in nachher abgefaßten Statuten) vorgeschriebene Zweck derselben nicht ferner erreicht werden kann oder gänzlich hinwegfällt [28]). Der nächste und cha-

---

27) Unschuldige rechtliche Nachricht rc. vom Pharam. Chlodov. Cap. V. qu. 8. S. 113. sq.

28) Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 6. §. 189. sqq.

rakteristische Zweck, zu welchem ursprünglich die, bei einer Kirche angestellten Clerici in Collegia Canonicorum vereinigt wurden, gieng dahin, daß durch diese Vereinigung und das canonische Zusammenleben das Kirchenamt desto eifriger besorgt und eine Pflanzschule für dasselbe gebildet werden sollte. Dieser Zweck ist schon dadurch, daß die Canonici aufhörten, selbst das Kirchenamt zu verwalten, noch mehr aber durch die Reformation, welche auf andere Weise dafür sorgte, weggefallen, und kann nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche durch die Collegia Canonicorum nicht ferner erreicht werden. Der entfernte Entzweck aber, welchem diese dienen sollten, die Beförderung der Religion nämlich, besteht zwar noch und wird immer bestehen. Er kann aber durch die Collegia Canonicorum nicht ferner, sondern vielmehr nur durch andere schon bestehende Anstalten, für welche die capitularischen Fonds nöthig sind, befördert werden. Schon hiedurch würde also die Aufhebung der Domcapitel, auch wenn man diese als selbstständige Corporationen betrachten wollte, gerechtfertigt seyn. Noch weit weniger kann aber diese Maaßregel einem Bedenken unterliegen, wenn man berücksichtigt, daß die Domcapitel nur als Collegien kirchlicher Beamten gestiftet wurden und dieses Verhältniß aus den oben angeführten Gründen keine rechtsgültige Veränderung erlitten hat. Die Amtsverbindung der Domherren konnte, ihrem fundationsmäßigen Zwecke nach, nur auf die Zeit eingeschränkt seyn, so lange ihr kirchlicher Endzweck durch Collegia Canonicorum zufolge der allgemeinen Kirchenverfassung erreicht werden konnte. Wenn nun die evangelische Kirchenverfassung es mit sich bringt, daß das Geschäft der Domcapitel seinem Zwecke nicht mehr diene und für denselben nicht mehr nöthig, ja vielmehr hinderlich sey, so erlöscht dadurch die Amtsverbindung von

selbst, die Vollmacht, die dem Amtsverhältniß zum Grunde liegt, endigt sich von selbst mit ihrem Zweck und kann überdem widerrufen, das Beamten-Collegium kann mithin aufgehoben werden [29]. Es ist daher auch die Anwendung dieser Grundsätze auf die Domcapitel durch die neuere Gesetzgebung des Preußischen Staates anerkannt [30].

Es läßt sich voraussetzen, daß gewiß mehrere aufgeklärte und patriotisch gesinnte Domherren, ihren Privatgesinnungen nach, selbst dem Staat die Hände zu einer solchen, auf das gemeine Beßte abzweckenden Veränderung zu bieten geneigt seyn würden. Gleichwohl dürfte durch Unterhandlung mit den Domcapiteln ihre Auflösung nicht zu erlangen seyn. Denn, abgesehen davon, daß dieses schon nach der Erfahrung dreier Jahrhunderte nicht zu erwarten ist, so scheint auch hauptsächlich der Eid, durch den sich die Domherren unter einander zu Erhaltung ihrer Collegien verpflichtet haben, einer freiwilligen Resignation entgegenzustehen. Zwar ist sowohl in dem bereits erwähnten Bedenken des Kursächsischen Geheimen Rathscollegii, als auch in dem von der theologischen Fakultät zu Leipzig dem Herzog Moritz ertheilten Gutachten ausführlich gezeigt, daß dergleichen Eide nur als Gelübde, welche die bessere Ueberzeugung nicht binden, zu betrachten und daß es nicht wider den Eid der Capitularen sey, wenn sie geschehen lassen, was von Rechtswegen nicht allein erlaubt, sondern auch jetzigem Zustande nach geboten und nöthig sey. Dennoch läßt sich der Ueberzeugung und dem Gewissen nicht gebieten. Dagegen kann aber auch der Staat

29) A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 102 u. 115. Tit. 6. §. 151 u. 172. Th. I. Tit. 13. §. 159. 185.

30) Edict vom 30. Oct. 1810. Gesetzsammlung. S. 32.

durch Rücksichten auf einen solchen, ohne seine Zustimmung von einem Collegio unter sich geleisteten Eid nicht abgehalten werden, die Aufhebung des Collegii durch ein Gesetz zu verfügen, weil durch Verträge, sie mögen eidlich bestärkt seyn oder nicht, nie ein dritter verbunden werden kann. Es kann demnach keinem Bedenken unterliegen, das Edict vom 30. Oct. 1810 auch auf die mit dem Preußischen Staat vereinigten vormals Sächsischen Domcapitel anzuwenden, und wenn die Preußische Regierung sich entschließen sollte, hierdurch die Nahrungssorgen so mancher Prediger und Schullehrer zu lindern, den hülfsbedürftigen Schulanstalten aufzuhelfen und arme studierende Jünglinge durch Stipendia zu unterstützen, so würde dieß zuverlässig mit dem Beifall aller wahrhaft Edlen im Volke geschehen und die jetzige Regierung sich ein bleibendes Denkmal in den dankbaren Herzen der Mit- und Nachwelt stiften.

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pinder, Ernst,

Ueber die evangelischen Dom und Collegiat Capitel in Sachsen ein historisch-kirchenrechtlicher Versuch

Weimar 1820

J.can.p. 761 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546112-4